Forum Recht

Neues zu Justiz & Gesellschaft

FRAU & JUSTIZ



VIERTELJAHRESSCHRIFT 1/85

Editiorial:



Dies ist die zweite Nummer mit dem Schwerpunktthema "Frau und Justiz", die von den Leuten von FORUM RECHT und der JURA-FRAUEN-INIATIVE herausgegeben wird. Die erste Ausgabe hat nicht nur bei Juristen/innen sehr viel Anklang gefunden. Hoffen wir, daß auch diese Nummer, die sich wieder mit aktuellen Problemen beschäftigt, das gleiche Interesse findet!

Nun zum Inhalt

Als erstes setzen wir uns mit einem ausführlichen Artikel mit der Problematik der künstlichen Befruchtung und der Leih- und Mietmutterschaft auseinander. Mit dem Urteil des BGH vom 7.4.83 wird dem Ehemann in dem Fall, wo für ihn ein anonymer Spender eintritt, ein Recht zur Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes zugebilligt, aufgrund der er sich der Unterhaltsverpflichtung entziehen kann. Welche Auswirkungen hat eine solche Entscheidung? Welche Möglichkeiten gibt es, die Rechtsunsicherheit, die zu Lasten der Frauen geht, zu beseitigen? Welche rechtlichen Bedenken ergeben sich bei der Mietmutterschaft? Der Artikel versucht, diese Fragen zu beantworten.

Ein weiterer Artikel setzt sich mit dem Unterhaltsrecht auseinander. Er stellt die Situation der Frauen vor der Reform des Ehescheidungsrechts sowie dem noch geltenden Recht dar und befaßt sich mit dem neuen Gesetzesentwurf der Bundesregierung, wonach das Schuldprinzip wieder im Unterhaltsrecht verankert wird. Wie die Reform der Reform sich auswirken wird, beschreibt dieser Artikel.

Die Interviews mit Frau Prof. Dr. Schlüchter, die an der Universität Köln Strafrecht und Strafprozeßrecht lehrt sowie der Rechtsanwältinnen Anne Lütkes und Dagmar Kampf zeigen Werdegang sowie An- und Einsichten von Juristinnen auf.

Ist die Einschränkung des Notwehrrechts in der Ehe gerechtfertigt? Dieser Artikel setzt sich mit der bisherigen Rspr. und den Meinungen in der Literatur auseinander und beleuchtet kritisch die neueste Entscheidung des BGH zum Notwehrrecht in der Ehe. In dieser Entscheidung wurde die bisherige Rspr. des BGH, wonach der angegriffene Ehegatte auf möglicherweise tödliche Abwehrhandlungen verzichten muß, eingeschränkt. Dabei wird die Frage zu beantworten versucht, ob dies nur ein Ausnahmeurteil für "schwangere Frauen" ist oder ob sich eine Wendung in der Rspr. anzeigt.

Daran schließt sich ein Artikel zur "Stiftung Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" an, die Mitte letzten Jahres von der Bundesregierung ins Leben gerufen wurde.

Des weiteren stellen wir die noch wenig bekannten Gleichstellungsstellen vor, die sich zur Aufgabe gesetzt haben, auf kommunaler Ebene darauf hinzuwirken, daß das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot erfüllt wird.

Wir hoffen, daß wir mit dieser Ausgabe zur Aufarbeitung von weiteren Brennpunkten beitragen, die die Stellung der Frauen in der Gesellschaft betreffen.

Arbeitskreis: Recht und Gesellschaft - FORUM RECHT



Herausgeber: Arbeitskreis Recht und Gesellschaft, c/o ASTA der Uni Köln

Diese Broschüre wurde von Mitarbeiter/inne/n des FORUM RECHT und der JURA-FRAUEN-INIATIVE erstellt.

Redaktion: Edith Beckers, Marion - Chrysanta Bombach, Uschi Czerlitzki, Gabi Lennert, Andrea Schütze, Mica Verweyen, Hannelore Weidemann, Martina Schofeldt, Martina Krings, Rosi Kopp

ViSdP:
Uschi Czerlitzki
ASTA Uni Köln
Universitätsstr. 16
0221/4702612

Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck, wobei nicht jede Aussage vom Herausgeber bzw. der Redaktion geteilt wird.

Kontaktadressen

KÖLN: Arbeitskreis Recht und Gesellschaft, ASTA Uni Köln, c/o Uschi Czerlitzki, Höninger Weg 165, 5000 Köln 51, 0221/366468

FREIBURG: Rolf Theisen, Haslacherstr. 90, 7800 Freiburg, 0761/493657

TÜBINGEN: M. Schwiedel, Schenkstr. ¹, 7410 Reutlingen, 07121/42923

FORUM RECHT - NEUES ZU JUSTIZ UND GESELLSCHAFT

Dieses Mitteilungsblatt ist der Versuch, in regelmäßiger Form über aktuelle Tendenzen in der Justiz, Gesetzgebung und angrenzenden Gebieten zu informieren.
Der Adressatenkreis hierfür ist:

- in erster Linie der (die) Jurastudent(in).
  Die universitäre juristische Ausbildung ist in ihrer normbezogenen, positivistischen Lehrmethodik nicht in der Lage (evtl auch nicht gewillt), auch nur annähernd das Recht, die Rechtssetzung und deren Anwendung in einen Zusammenhang zu setzen zu gesellschaftlichen Strukturen und Ereignissen.
  Das Ergebnis dieser Ausbildung: Der sich in einer Welt von Rechts-Normen, Lehrmeinungen und „h. M.'s" bewegende Jurist, - häufig unfähig, das von ihm Erlernte in einem sozialen und historischen Kontext zu sehen.
  Sieht man aber, daß (nicht nur) in den staatlichen Institutionen Juristen die entscheidenden Positionen einnehmen, so liegt die Notwendigkeit auf der Hand, daß - um eine lebendige Demokratie zu gewährleisten - deren menschliche Ausführungsorgane nicht zu bloßen Norm-"Hörigen" ausgebildet werden dürfen.
  Um diesem Zustand an der juristischen Fakultät entgegen zu treten, ist das FORUM RECHT - als aktuelles Informationsblatt - in's Leben gerufen worden.
- Wir hoffen, auch Menschen außerhalb des Justizbereichs auf Entwicklungen hinweisen zu können, deren Auswirkungen möglicherweise mühsamer zu bekämpfen sein dürften, als sie im Ansatz zu verhindern sind.

In Zukunft werden wir den Kreis der aktiven Mitarbeiter vergrößern, sowie ein Informationsnetz zu den o.a. Bereichen aufbauen. - Und damit seid auch IHR angesprochen. Wenn Ihr Zeit und Interesse habt, so setzt Euch mit uns in Verbindung.

JURA - FRAUEN - INITIATIVE




Im Februar 1983 haben wir uns zum 1.Mal getroffen und sind mittlerweile zu einer Gruppe von 5 regelmäßig zusammenarbeitenden Frauen geworden. Gaby, Edith, Andrea und Hannelore sind Studentinnen (4.-8.Sem.), Mica seit einem 1/2 Jahr Referendarin.
Wir versuchen mit unserer Arbeit Gesetze- und Gesetzesinitiativen, Rechtsprechung und Lehre, die häufig von einem patriarchalischen Frauenbild geprägt sind, kritisch zu hinterfragen. Da uns eine Diskussion im eigenen Kreis nicht genügt, sind wir bisher mit einer Veranstaltung über "Vergewaltigung als soziales Problem" an die Öffentlichkeit getreten. Ansonsten schreiben wir etliche Leserinnenbriefe und haben veranlaßt, daß ihr im Seminar die STREIT lesen könnt. Außerdem besuchen wir viele Veranstaltungen mit juristischem Einschlag- und rödeln viel im Kleinen. Wenn wieder mal 'ne Demo ist, wird wie immer eine von dabeisein.
Falls ihr Lust habt mitzumachen - wir treffen uns donnerstags 20.00 h / Kontakt über Edith Beckers. Stuppstr. 3, 5 Köln 30

Inhalt



JURISTINNEN

künstliche BEFRUCHTUNG



Birgit Kleber

KÜNSTLICHE INSEMINATION

Die Begriffe der "homologen" und "heterologen" Insemination und Problemstellung

Homologe Insemination bedeutet, daß die Ehefrau mit Sperma ihres Mannes befruchtet wird, weil es ihnen technisch nicht möglich ist, die Befruchtung auf natürlichem Wege vorzunehmen. Gegen diese Inseminationsart bestehen von medizinischer noch von rechtlicher Hinsicht her Bedenken. Das entstehende Kind stammt biologisch von den Ehepartnern ab. Bei der heterologen Insemination wird dagegen die Ehefrau eines zeugungsunfähigen Mannes mit dem Sperma eines meist anonym bleibenden Samenspenders befruchtet.
Die heterologe Insemination wird heute bereits vielfach durchgeführt und wirft insbesondere in rechtlicher und ethischer Hinsicht Probleme auf. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob ein derartiger Vorgang per se sittenwidrig ist (in Betracht kommen Verstöße gegen die Menschenwürde aller Beteiligten sowie eine Verletzung des Rechtes des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung, das sich aus Art. 2 I i.V.m. Art 1 I GG herleitet). Zum anderen ist zu klären, welche Stellung der Ehemann der Mutter zu dem so gezeugten, genetisch nicht von ihm stammenden Kind, hat.

Das BGH-Urteil vom 7.4.1983 (NJW 1983,2073 ff)

In diesem Urteil ging es um die Frage, ob ein mit Zustimmung des Ehemannes durch künstliche heterologe Insemination bei der Ehefrau gezeugtes Kind den Status eines ehelichen Kindes durch Anfechtung seitens des Ehemannes gem. § 1594 BGB wieder verlieren kann (ehelich wird ein während der Ehe geborenes Kind automatisch aufgrund der Vaterschaftsvermutung des § 1591 I BGB bis die Nichtehelichkeit geltend gemacht wird, § 1593 BGB).
Dies hat der BGH im Ergebnis mit der Begründung bejaht, die Zustimmungserklärung bedeute weder ein antizipiertes Anerkenntnis noch einen vorweggenommenen Verzicht auf die Anfechtung. Eine rechtsgeschäftliche Einigung über einen Ausschluß der Anfechtung soll in keiner Form möglich sein. Weiter stützt sich der Senat auf die biologische Abstammung, weist auf die zur Abstammungsbestimmung dienenden Vorschriften der §§ 1591 ff BGB hin, nach denen ein so gezeugtes Kind so lange als ehelich gilt, bis der Ehemann der Mutter, der nicht der biologische Vater ist, anficht.

Einwände der Literatur, die Ausübung des Anfechtungsrechtes verstoße gegen Treu und Glauben, läßt der BGH nicht gelten. Vielmehr bedürfe der Ehemann auch bei Zustimmung zur heterologen Insemination des Schutzes vor unüberlegten Entscheidungen über die künftige Rechtstellung des Kindes (in dem hier entschiedenen Fall handelte es sich um einen Gynäkologen).
Ausdrücklich läßt der BGH jedoch offen, ob sich aus dem dem Ehemann zugebilligten Anfechtungsrecht vermögensrechtliche Folgerungen in bezug auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Kind ziehen lassen.

Kritik und Auswirkungen dieser Entscheidungen

Der Senat mißt der Tatsache, daß ja erst der Ehemann durch seine Zustimmung zur heterologen Insemination bei seiner Ehefrau (die Mediziner nehmen keine heterologen Inseminationen ohne Zustimmung des Ehemannes vor) den Anstoß zur Entstehung dieses Kindes gegeben hat. Er darf sich nicht der Verantwortung entziehen dürfen, die ihn hierdurch trifft. Große Bedenken ergeben sich auch bezüglich der Schutzbedürftigkeit des Ehemannes; ein erwachsener Mensch muß wissen, welche Bedeutung ein solcher Schritt hat, der zur Entstehung eines Kindes führt. Nicht zu Unrecht wird die Sachlage bei der heterologen Insemination mit der bei der Adoption verglichen, bei der wesentlich engere gesetzliche Bestimmungen eingreifen, die den Adoptiveltern eine Lösung vom Adoptivkind nahezu unmöglich machen. Bei der Adoption ist eine Lösung von der einmal vorgenommenen Annahme nur bei Willensmängeln oder aus sonstigen nach §§ 1759 ff BGB schwerwiegenden Gründen zulässig.

Kein Wort verliert der Senat über die Belastung, der die Ehefrau als Vertreterin des Kindes ausgesetzt ist; sie trifft auf jeden Fall die volle Verantwortung für das entstandene Kind und die Unterhaltspflicht, da das Kind biologisch von ihr abstammt. Durch die vom BGH geschaffene Rechtslage muß sie stets befürchten, das Kind werde durch die Anfechtung des Mannes zum unehelichen Kind, für das sie dann allein einzustehen hat.
In dem zugrundeliegenden Urteil wird das Abstammungsprinzip sehr stark überbetont, der Bedeutung einer sozialen Bindung dagegen keinerlei Stellenwert zugemessen. Insgesamt gesehen stellt der Senat mit diesem Urteil die Interessen des Ehemannes über die der Mutter und des Kindes selbst. Ganz problematisch ist nach diesem Urteil, wer die Unterhaltsverpflichtung für das Kind neben der Kindesmutter trägt, da der Senat diese Frage speziell auch für den Ehemann offengelassen hat.

Lösungsmöglichkeiten für die finanzielle Absicherung des Inseminationskindes

Folgt man dem vom BGH vorgezeichneten Weg über das Abstammungsprinzip, ist der Samenspender als biologischer Vater des Kindes unterhaltspflichtig nach §§ 1601, 1615a,f BGB. Sieht man zunächst einmal von der Schwierigkeit der Durchsetzbarkeit dieses Anspruchs ab, erscheint dieses Ergebnis unbillig. Der Spender überläßt der Samenbank seinen Samen nicht, um Vater zu werden, sondern um kinderlosen Ehepaaren die Erfüllung des Kinderwunsches zu ermöglichen. Dagegen hat der Ehemann ein eigenes Interesse an der Entstehung des Kindes, hat er sich doch mit seiner Frau geeinigt.
Aus diesem Gedanken ist zu fragen, ob nicht die Zustimmung des Ehemannes zur Vornahme der heterologen Insemination im Zusammenhang mit der regelmässig erfolgenden Verzichtserklärung gegenüber dem zumeist anonymen Spender als Ausschluß eines Unterhaltsanspruchs des Kindes oder als Übernahmeerklärung des Ehemannes auszulegen ist.

Von vorne herein läßt sich sagen, daß kein Elternteil für sein Kind einen wirksamen Unterhaltsverzichtsvertrag schließen kann. Dies ist nach § 1614, 134 BGB unzulässig (möglich ist dagegen ein Abfindungsvertrag nach § 1615e BGB).

Problematischer ist die Frage, ob nicht der Ehemann durch seine Zustimmungserklärung zum Ausdruck gebracht hat, etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Spender zu übernehmen. Hierfür kommen folgende Rechtsinstitute in Betracht:

- Vertrag zugunsten des Kindes nach § 328 BGB
- privative Schuldübernahme nach §§ 414, 415 BGB
- kumulative Schuldübernahme
- Bürgschaft nach § 765 BGB
- Erfüllungsübernahme nach § 329 BGB

Hierbei ergibt sich die Vorfrage, ob nicht die heterologe Insemination als solche sittenwidrig ist nach § 134 oder nach § 138 BGB i.V.m. Art 1, 2, 6 GG und damit zusammenhängende Erklärungen nichtig sind.
Während die früher herrschende Meinung zur Nichtigkeit tendierte, wird mittlerweile - zumal sich auch die Ansicht der Mediziner gewandelt hat - die heterologe Insemination nicht mehr als sittenwidrig angesehen (1)
Die Zustimmungserklärung des Ehemannes wird von einem Teil der Literatur als Vertrag zugunsten Dritter nach § 328 BGB gesehen.
Diese Lösung ist vertretbar, gewährt sie doch dem Kind einen eigenen Anspruch gegen Ehemann. Beseitigt wird indessen nicht der Anspruch der Kinder gegen den Spender und übersehen, daß dann die Erklärung des Ehemannes als Erklärung gegenüber der Ehefrau als Versprechensempfängerin abgegeben worden sein müßte. Dagegen wird diese Erklärung regelmäßig nur für den und gegenüber dem Arzt abgegeben zu dessen und des Spenders Schutz.
Der Verfasserin scheint der Weg über die Erfüllungsübernahme nach § 329 BGB am sinnvollsten. Hiernach kann sich jemand vertraglich dazu verpflichten, den Gläubiger eines anderen zu befriedigen, ohne die Schuld zu übernehmen.
Folge hiervon wäre, daß das Kind keinen eigenen Anspruch gegen den Ehemann hätte, dieser aber verpflichtet wäre, den Spender von seiner Unterhaltsverpflichtung freizustellen. Erwünschenswerter Nebeneffekt hiervon wäre, daß die von Medizinern und Spendern streng eingehaltene Anonymität des Spenders an Bedeutung verlöre.
Problematisch ist auch die Frage, ob das Kind einen Anspruch gegen den Arzt auf Nennung des Namens eines anonym gebliebenen Spenders hat. Als Anspruchsgrundlagen kommen hierfür in Betracht:

- Einsichtnahmeanspruch nach § 810 BGB (für Krankenunterlagen einhellig von der Rspr. bejaht)
- Anspruch aus Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte (Behandlungsvertrag mit der Mutter) nach § 611 i.V.m. § 810 BGB
- Anspruch aus dem Behandlungsvertrag nach § 611 i.V.m. § 242 BGB

Bei allen drei Lösungswegen ist zunächst zu klären, ob dem Kind ein solcher Anspruch zustehen kann, dem ja schließlich die ärztliche Schweigepflicht nach § 203 I Nr. 1 StGB entgegensteht.
Hierzu wird überwiegend ein Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung anerkannt, das aus Art. 1 i.V.m. Art 2 GG abgeleitet wird. Dieses Recht wiegt schwerer als die Schweigepflicht des Arztes, deren Bruch zudem auch dadurch gerechtfertigt wird, daß er sich bei Verschweigen des Namens selbst schadensersatzpflichtig machen würde.
Im Ergebnis ist daher ein Auskunftsanspruch des Kindes gegen den Arzt (gleich über welchen Weg) zu bejahen.

Einfluß der Gesetzesempfehlungen des Europarates zur künstlichen Insemination auf deutsches Recht

Ein solcher Gesetzgebungsentwurf des Europarates von 1979 (2) will Empfehlungen zur Gesetzgebung bezüglich der Insemination geben.
In Art. 7 des Entwurfs wird sowohl in Abs. 1 S. 1 die Anfechtung der Ehelichkeit durch den Ehemann der Mutter ausgeschlossen (wie auch überwiegend im Ausland) als auch in Abs. 2 S. 2 eine Feststellung der Vaterschaft zwischen Kind und Spender.
Dies ist jedoch mit dem der deutschen Rechtsprechung und Gesetzgebung zugrundeliegenden Abstammungsprinzip unvereinbar, obschon einiges für diese Lösung spricht, sofern eine Möglichkeit der bloßen Kenntniserlangung von der eigenen Abstammung für das Kind besteht.
Hinzu kommt, daß die Empfehlungen der europäischen Organe nach Art. 189 EWGV nicht bindend sind. Die Gesetzesempfehlungen haben daher keinerlei Bindungswirkung für deutsches Recht.

Die Vornahme von heterologen Inseminationen bei nicht verheirateten Frauen

In der Bundesrepublik werden grundsätzlich seitens der Mediziner keine Inseminationen bei unverheirateten Frauen vorgenommen, mögen sie sich





auch noch so sehr ein Kind wünschen. Dabei scheint eigentümlicherweise das Vorhandensein eines zustimmungswilligen Ehemannes ein entscheidendes Kriterium für die Vornahme einer heterologen Insemination zu sein.
Dies ist insbesondere deshalb sehr bedenklich, als sich bei einem Ehepaar der Ehemann ohnehin jederzeit durch Anfechtung von dem Inseminationskind lösen kann, so daß auch hier die Frau im Grunde allein für das Kind einstehen muß.
Hier zeigt sich deutlich, wieviel Macht den Medizinern mit derartigen "Therapien" an die Hand gegeben ist; sie können auswählen, welche Frau ein derartiges Kind bekommen soll und welche nicht.

IN-VITRO-BEFRUCHTUNG

Der Begriff der In-vitro-Befruchtung und Problemstellung

Bei dieser Befruchtungsart werden Eizellen der Frau abgesaugt, und es wird außerhalb des Mutterleibes eine künstliche Befruchtung einer Eizelle mit einem Spermium herbeigeführt, diese Verbindung dann später wieder implantiert.
Unproblematisch ist auch hier wieder die "homologe" In-vitro-Befruchtung, bei der die Spenderin der Eizelle und der Spender des Spermas die tatsächlichen Ehepartner sind.
Die gleiche Rechtslage wie bei der heterologen Insemination ergibt sich, wenn bei der In-vitro-Befruchtung das Sperma eines fremden Spenders verwendet worden ist, aber die Eizelle der Ehefrau. Kompliziert wird es aber dann, wenn für die Eizelle einer fremden Frau (Spenderin) verwendet und diese der Ehefrau oder eines Spenders eingepflanzt wird.

Rechtslage

Ausgehend von den zwei letzten Fallgestaltungen läßt sich sagen, daß der Gesetzgeber hierfür keinerlei Lösungen bereit hält.
Das BGB wird in diesem Bereich beherrscht vom sog. Abstammungsprinzip (§§ 1591 ff BGB), das sich streng an die biologische Herkunft hält, sich jedoch stets nur am Vater orientiert.
Durch die Technik der In-vitro-Befruchtung ist aber der Grundsatz "mater semper certa est" widerlegt, und es muß auch für die Mutter ein der Vaterschaftsanfechtung entsprechendes Korrelat geschaffen werden. Hält man sich an die Rechtslage bei der künstlichen heterologen Insemination, bei der der Ehemann der Mutter nach § 1594 BGB die Vaterschaft wegen nicht vorhandenen genetischen Abstammung anfechten kann, müßte bei der In-vitro-Befruchtung mit fremder Eizelle logischerweise hier die Mutter die Mutterschaft anfechten können.
Dabei ergibt sich das eigentümliche Ergebnis, daß bei einer In-vitro-Befruchtung auf Bestellung der Ehepartner, bei der keine Geschlechtszellen der beiden verwendet werden, beide die Elternschaft anfechten und sich so von dem Kind lösen könnten, dessen Entstehung sie veranlaßt haben.

Lösungsvorschläge

Zur Vermeidung dieser unsicheren Lage für das Kind wird zur Recht (3) vorgeschlagen, für die Elternschaft bei der Mutter an das Kriterium der Geburt, für den Vater an das der Anerkennung der Vaterschaft anzuknüpfen.
Diese Lösung erscheint insofern sinnvoll, als hierdurch eine eindeutige Zuordnung des Kindes möglich ist, die auch für das Kind am vorteilhaftesten wirkt.
Die Elternschaftsanfechtung muß hierdurch ebensowenig ausgeschlossen werden wie das Recht des Kindes auf Feststellung der eigenen Abstammung. Entscheidend muß indes sein, daß sich die Entstehung des Kindes veranlassenden Ehepartner auf keinen Fall von der so einmal übernommenen Unterhaltsverpflichtung lösen können. Hier wird man zugunsten des genetischen Spenderelternteils auch einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Wunschelternteil annehmen müssen, damit sich ein(e) derartige(r) Spender(in) nicht unübersehbaren Risiken aussetzt.

LEIH- UND MIETMUTTERSCHAFT

Bei der Leih- oder Mietmutterschaft wird i.d.R. der Mietmutter eine befruchtete Eizelle der Auftraggeberin implantiert, die die Leihmutter gegen Entgelt auszutragen hat (4).
Diese Mietmutterschaft ist in Amerika bereits weit verbreitet und wird in stark kommerzialisierter Form betrieben (Frauen können per Katalog als Mietmütter ausgesucht werden und haben je nach Hautfarbe, Bildung und Herkunft unterschiedlichen Marktwert).
Rechtliche Probleme ergeben sich aus der Frage, ob das später von der Mietmutter geborene Kind als ihres oder als das der Frau, von der es genetisch abstammt, anzusehen ist.
Einerseits stammt das Kind biologisch von der Auftraggeberin ab, sie hat auch den Willen, die Elternschaft zu übernehmen. Andererseits ist die Geburt im Gegensatz zur Abstammung sicheres Kriterium zur Zuordnung des Kindes. Hinzu kommt, daß eine Anerkennung der Elternschaft durch die Auftraggeberin mit dem in Deutschland geltenden Adoptionsrecht unvereinbar ist. § 1747 II BGB setzt eine Genehmigung der Mutter zur Freigabe des Kindes zur Adoption voraus, die erst acht Wochen nach der Geburt erteilt werden darf. Das Gesetz knüpft also eindeutig an das Kriterium der Geburt für die Feststellung der Mutterschaft an.
Ein Mietmuttervertrag enthielte daher eine Art vorweggenommene Adoptionsfreigabeerklärung der Leihmutter gegen Entgelt, was als unwirksam angesehen werden muß. Folglich sind solche Verträge rechtlich nicht im geringsten abgesichert. Das Kind ist nach geltendem Recht als nichteheliches Kind der Mietmutter anzusehen, das von der Auftraggeberin erst im Nachhinein adoptiert werden kann.

Würde man versuchen, diesen Konflikt anders zu lösen, z.B. indem die Verträge als wirksam angesehen würden, stelle man sich nur den Fall vor, das Kind würde in irgendeiner Form behindert geboren, die Auftraggeberin reklamiere eine Vertragsverletzung und wolle es nicht annehmen. Dann würde dem Kind jede rechtliche Zuordnung fehlen.
Kritisch angemerkt werden muß an dieser Stelle, daß es sich bei der Mietmutterschaft um eine Kommerzialisierung des Menschen selbst handelt. Kinder werden ausgebrütet wie Eier in der Hühnerfarm, Frauen werden mittels finanzieller Verlockungen als Brutmaschinen benutzt.

Strafrechtliche Aspekte

Wegen der in der neueren Zeit aufgegebenen Vorstellung, daß künstliche Insemination und In-vitro-Befruchtung sittenwidrig seien, sind diese Vorgänge an sich bei Einwilligung aller Beteiligten strafrechtlich nicht faßbar.
Nicht einmal fahrlässige, vom Arzt begangene manipulationsbedingte Eingriffe bei der In-vitro-Befruchtung, die später zum Tode des Kindes führen, sind strafbar. Der BGH hat in einem derartigen Fall entschieden, es komme nicht auf den Zeitpunkt der Auswirkung sondern auf den Zeitpunkt der Verursachung des Schadens an, für den kein Tatbestand eingreife (5).
Strafrechtlich besonders relevant ist, was mit z.B. bei In-vitro-Befruchtungen entstehenden überzähligen Embryonen passieren darf. Dürfen sie vernichtet oder gar zu medizinischen, militärischen oder kosmetischen Zwekken weiterverkauft werden (es besteht bereits ein großer Markt für derartige "Forschungs- oder Geburtenabfälle", wie sie teilweise deklariert werden)?
Nach dem geltenden Strafrecht ist ein solcher sich außerhalb des Mutterleibes befindender Embryo noch kein Mensch, so daß die §§ 211 ff StGB nicht eingreifen können. Auch eine Strafbarkeit nach § 218 StGB kommt nicht in Betracht, da die Tatbestandserfüllung die Nidation voraussetzt.
Hier liegt danach eine eindeutige Gesetzeslücke vor.

(Anmerkungen siehe S. 18)



Ergebnis

Sowohl im zivilrechtlichen als auch im strafrechtlichen Bereich ist dringend eine gesetzliche Regelung erforderlich. Im Zivilrecht muß die rechtliche Zuordnung des Kindes explizit festgelegt werden, ebenso ist die Frage zu klären, wer die Unterhaltsverpflichtung trägt.

Im strafrechtlichen Bereich muß ausgeschlossen werden, daß menschliche Föten zu dubiosen Zwecken gezüchtet und verkauft werden.

Die Mietmutterschaft sollte generell verboten werden, da hierbei Kinder zur Handelsware und Frauen zu Brutmaschinen abgewertet werden.

UNTERHALTSRECHT



gestern - heute - vorgestern

Vor der Reform des Ehescheidungsrechts 1977 konnte eine Ehefrau, die sich keine Eheverfehlung zu Schulden kommen ließ, die also ihren Mann nicht betrog, den Haushalt gut versorgte, ihre "ehelichen Pflichten" erfüllte, die Ehe als Versorgungsinstitut ansehen. Solange ihr keine "schuldhaften schweren Eheverfehlungen" nachgewiesen werden konnten, war eine Scheidung gegen ihren Willen nicht möglich. Ihrerseits konnte sie die Scheidung leicht durchsetzen, wenn ihr Mann sich "ehewidrig" verhielt. Sie hatte dann gegen ihn einen zeitlich unbegrenzten Unterhaltsanspruch. Diese Ehefrau bekam dann ihren Unterhalt für "treue" Dienste. Wurde eine Hausfrau dagegen schuldig geschieden, hatte die Scheidung für sie harte Folgen. Sie verlor neben dem Sorgerecht auch ihren Anspruch auf Unterhalt und damit ihre finanzielle Versorgung. Eine Hausfrau, die jahrelang als Geliebte zur Verfügung stand und während ihrer Ehe als Köchin, Putzfrau und Erzieherin für die Kinder arbeitete, stand nach einem Fehltritt ohne finanzielle Mittel und Berufsperspektive da. Wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit war es den Frauen nur selten möglich, aus einer ihnen unerträglich gewordenen Ehe auszubrechen.
Im Gegensatz dazu war der schuldig geschiedene Ehemann zwar mit einer Unterhaltspflicht belastet, behielt aber seinen Beruf und damit seine finanzielle Grundlage sowie seine gesellschaftliche Anerkennung.
Das neue (und noch geltende Recht) löste das Scheidungsrecht vom Schuldspruch. Durch das Zerrüttungsprinzip wurde festgelegt, daß es nicht mehr auf die Schuld bei der Scheidung ankam, sondern es standen nunmehr die Trennungszeiten im Vordergrund. Demgemäß sollte auch das Unterhaltsrecht vom Schuldgedanken frei sein. Unterhalt soll der|diejenige bekommen, der|die objektiv bedürftig ist, weil er|sie Kinder zu versorgen hat, krank oder zu alt ist oder keinen Arbeitsplatz findet. Unterhalt wird also nicht als Belohnung sondern als eine notwendige Konsequenz einer Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau angesehen, bei der einer der Partner (regelmäßig die Frau) auf den Ausbau einer eigenen wirtschaftlichen Existenz verzichtet. Diese Ausweitung im Unterhaltsrecht führt im Vergleich zum alten Recht zu einer erheblichen Besserstellung der nicht berufstätigen Hausfrau, vor allem wenn sie kleine Kinder zu betreuen hat. Hausfrauen können demnach nun das tun, was berufstätigen Männern schon immer möglich war: eine unerträglich gewordene Ehe beenden, ohne daß gleich die wirtschaftliche Existenz gefährdet ist.
Die damalige Bundesregierung schaffte es jedoch nicht, das Zerüttungsprinzip in Reinkultur einzuführen. Durch Drängen des Bundesrates wurde durch § 1579 BGB eine Vorschrift eingeführt, durch die der Unterhaltsanspruch in einigen Fällen ausgeschlossen sein konnte:

§ 1579 BGB

Ein Unterhaltsanspruch besteht nicht, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, weil

1. die Ehe von kurzer Dauer war; der Ehedauer steht die Zeit gleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen konnte,
2. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
3. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt oder
4. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Gründe.

Hierzu ein Beispiel zur Nr. 4 im Regierungsentwurf: Verlasse die Ehefrau ihre Familie und müsse der Ehemann neben seinen Berufspflichten noch den Haushalt und die Kinder versorgen (Sind dies nicht Pflichten, die man(n) ihr als Selbstverständlichkeit auferlegt?), so könnte es grob unbillig sein, ihm die volle Unterhaltspflicht gegenüber seiner bedürftigen Ehefrau aufzubürden. Durch die Obergerichte, die zu 96 % aus Vertretern des männlichen Geschlechts bestehen, fand § 1579 I Nr. 4 BGB dann schnell seine Ausgestaltung.
Der BGH hat schon bald nach dem Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts klargestellt, daß ein "schwerwiegendes und klar bei einem Ehegatten liegendes Fehlverhalten" geeignet ist, gemäß § 1579 I Nr. 4 den Unterhaltsanspruch auszuschließen oder zu begrenzen. Das "Ausbrechen aus einer durchschnittlich verlaufenden Ehe, verbunden mit der Zuwendung zu einem neuen Partner|in wurde gängige Formel in der Rechtsprechung. Dem Ehemann sei es nicht zuzumuten, das "Konkubinat mit einem|r Dritten" zu finanzieren.
Und wenn dem Ehemann selbst ein Fehlverhalten anzurechnen ist, so muß sich die Ehefrau zumindest das anrechnen lassen, was der neue Partner für geleistete Haushaltsdienste an sie zahlt bzw. zahlen müßte. Diese berechnen die Gerichte mit Summen zwischen 700,- und 900,- DM.
Und welche Konsequenzen trifft das Gesetz, wenn der ökonomisch stärker gestellte Partner (in der Regel der Mann) sich fehlverhält - sich einer neuen Partner|in zuwendet und somit aus der Ehe ausbricht. Logische Folge wäre doch, daß er dann in jedem Fall Unterhalt an seine Ehefrau zahlen müßte, gleich ob einer der Unterhaltsansprüche gem. § 1570 - 1575 BGB vorliegt. Weit gefehlt! § 1576 S. 2 BGB bestimmt, daß schwerwiegende Gründe nicht allein deshalb berücksichtigt

werden dürfen, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben. Mit anderen Worten: Wenn das Fehlverhalten des Mannes hier zum Scheitern der Ehe geführt hat, kann die Frau hieraus kein Recht herleiten, von ihm Unterhalt zu erlangen. Der erwerbstätige Ehemann braucht also nicht zu befürchten, im Falle der Ehescheidung einen Teil seines Einkommens einzubüßen, weil er die Ehe "gebrochen" hat.



„Ich schone niemand". Justitia in einer Buchillustration aus: Flemming, Der vollkommene deutsche Soldat, Leipzig 1726.

Verfehlungen der Ehegatten werden im Unterhaltsrecht mit zweierlei Maß gemessen. Im Lichte der Gesetzgebung und insbesondere der Rechtsprechung erscheint die Ehe als patriarchalische Institution, die ehelichen Unterhalt als Gratifikation für Wohlverhalten gewährt. Jeder Mann kann mit der Freundin zusammenziehen, ohne daß jemand auf die Idee käme, ihm zur Strafe das Gehalt zu streichen. Die wirtschaftlich abhängige Ehefrau dagegen verliert mit dem neuen Freund ihre erworbenen Ansprüche, also ihre Existenzgrundlage. Dabei bleibt unbeachtet, daß Dritte in aller Regel nur Auslöser, fast niemals der Grund für die Trennung der Partner sind.
Wie man|frau leicht erkennen kann, ist das geltende Unterhaltsrecht keine ergiebige Geldquelle für Frauen, das ihnen die Möglichkeit gewährt, endlich das zu tun, was ihren Interessen entspricht. Den Regierenden ist diese scheinbar zu erlangende Freiheit Anlaß zur Besorgnis. Der Fall der ominösen Chefarztgattin (eine Bonner Rechtsanwältin hat übrigens 500,- DM Belohnung ausgesetzt, für den, der ihr einen solchen Fall vorzeigt), die sich von der Krankenschwester emporgeheiratet hat und nach der Scheidung ihren Ehemann finanziell auszunehmen droht, hat die Politiker dazu bewogen, Vorschläge unter dem Deckmantel der Einzelfallgerechtigkeit einzubringen.
Einige wenige Einzelfälle (über die es noch nicht einmal eine qualifizierte Untersuchung gibt) sollen also Grundlage für eine umfassende "Reform" im Unterhaltsrecht sein. Diese Einzelfälle müssen in den Augen der Regierenden in Bonn von herausragender Bedeutung sein, in anbetracht dessen, daß nur 11 % aller geschiedenen Männer überhaupt zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind und daß durchschnittlich ein Unterhaltsbetrag von 420,- DM gezahlt wird. Die meisten der unterhaltsberechtigten Frauen sind auf Sozialhilfe angewiesen und führen nicht ein vom Ehemann finanziertes Luxusleben.
Im Mittelpunkt des vorliegenden Gesetzesentwurfs steht die neue Vorschrift des § 1579 BGB, nach der ein Unterhaltsanspruch wegen grober Unbilligkeit ausgeschlossen bzw. herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden kann.

Gesetzesentwurf zu § 1579 BGB: ...

4. der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinwegesetzt hat,
5. der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,
6. dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen zur Last fällt oder
7. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Gründe.

Hierbei werden die Nr. 1-4 beibehalten und darüberhinaus noch 3 weitere Ausschlußgründe eingefügt. Die bisherige Rechtsprechung zu § 1579 I Nr. 4 BGB hat in der Nr. 6 ihren Ausdruck gefunden, jedoch in etwar modifizierter Form. Aus dem einseitigen Fehlverhalten hat man ein eindeutiges gemacht, und außerdem kann dieses Fehlverhalten außer gegen den Verpflichteten auch gegen einen nahen Angehörigen gerichtet sein. Schließlich setzt das neue Recht dem Berechtigten keine Zeitgrenze für die Berücksichtigung von Fehlverhalten (momentan muß ein Ausbrechen aus der Ehe vorliegen).

An sich ist es zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber tätig wird, um durch die Gerichtspraxis aufgetretenen Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Es fragt sich aber, ob es tatsächlich Unsicherheiten gab. Die Gerichte haben hier selbst an der Schaffung von neuem Recht mitgewirkt, ohne daß es nach dem klaren Wortlaut der Vorschriften und nach dem Sinn eine derartige Auslegung erforderlich war (vgl. inbes. das nebenstehende Urteil des AG Melsungen, das sich an den Gesetzeswortlaut und den Zweck der Norm hält).

Darüberhinaus hat der Gesetzgeber diese Rechtsprechung noch weiter verschärft. Durch die Neufassung bestimmen Moralvorstellungen der Richter, wann die Schuld eindeutig bei dem Berechtigten liegt. Hierbei werden die Frauen aller Voraussicht nach schlechter wegkommen, denn nach allgemeiner Auffassung ist der Ehebruch einer Frau als verwerflicher anzusehen als der des Mannes. Ihm wird die Freundin mit einem solidarischen Augenzwinkern als Statussymbol und Abwechslung gegönnt, während sie in der gleichen Situation als "leichtes"



Sogenannte sinnbildliche Darstellung des Rechts der Armen, Waage des Petrarca-Meisters um 1520.

Mädchen abqualifiziert wird. Und wenn sie noch (wider ihrem "natürlichen Mutterinstinkt") die Kinder verläßt, wird dies keinen Richter an ihrem eindeutigen Fehlverhalten zweifeln lassen.
Die Nichtberücksichtigung einer Zeitgrenze für ein Fehlverhalten des Berechtigten wird künftig die Ehemänner motivieren, ihre geschiedenen Frauen noch jahrelang nach nach der Scheidung zu überwachen, um von der Unterhaltsverpflichtung loszukommen. Da ein Fehlverhalten auch gegen nahe Angehörige ausreicht, zwingt sich die Frage auf, ob auch Beleidigungen gegen die Schwiegermutter zum Beispiel ausreichen, um einen Unterhaltsausschluß zu bewirken.
In Anbetracht dieser weiten Fassung der Nr. 6 sind jetzt für die Generalklausel, die in ihrem Wortlaut beibehalten wird, Tür und Tor geöffnet, um Unterhaltsansprüche zu begrenzen oder auszuschließen.
Durch die Streichung des § 1579 II BGB geht der Gesetzgeber über die Forderung des BVerfG hinaus. Das BVerfG sah die Vorschrift als verfassungswidrig an, forderte jedoch nicht die völlige Streichung. Das BVerfG, das dem Kindeswohl den Vorrang gab, wird sicher bald eine neue Entscheidung zu treffen haben, ob die Nichtbeachtung des Kindeswohls noch verfassungsgemäß ist.
Weiterhin sieht der Gesetzesentwurf eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs wegen Arbeitslosigkeit gem. § 1573 BGB vor. Der Ehepartner könne nicht verpflichtet sein, das Arbeitsplatzrisiko zu tragen. Nach dem neuen Recht soll sich die Dauer des Unterhaltsanspruchs nach der Ehedauer richten.

Schon einige Jahre der Berufsunterbrechung genügen bekanntlich, um die Chancen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Dies gilt selbst für Frauen, die trotz Kinderbetreuung voll berufstätig bleiben. In aller Regel verzichten sie auf den beruflichen Aufstieg, weil die Last der Doppelrolle sie überfordert. Diese Probleme sind nicht neu; sie haben sich in den letzten Jahren drastisch verschärft. Der Gesetzgeber von 1977 hat dem Rechnung getragen und deshalb notwendigerweise Unterhaltsansprüche nach § 1573 BGB unbefristet gestaltet. Nur bei kurzer Ehedauer (unter drei Jahren) ist der Unterhalt ausgeschlossen.

Durch diese neue gesetzliche Regelung trägt allein die Frau das Arbeitsplatzrisiko. Der Staat bürdet der geschiedenen Frau die Last auf, einen Arbeitsplatz zu finden, ohne die gesellschaftlichen Voraussetzungen - wie staatliche Möglichkeiten einer Aus- und Fortbildung, genügende Anzahl von Arbeitsplätzen und Kindergärten - zu schaffen (dieser Vorwurf ist auch schon dem Gesetzgeber von 1977 zu machen).
Auch soll durch die Neufassung von § 1578 BGB der den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechende Unterhalt zeitlich begrenzt werden können. Nach dem geltenden Recht ist § 1578 BGB Ausdruck des Prinzips der ehelichen Mitverantwortung für ehebedingte Nachteile der Existenzsicherung. Mit der Neufassung werden geschiedene Mütter, die unter Verzicht auf die eigene Berufstätigkeit Kinder großgezogen haben, nach einer Schonfrist auf ihren alten "Status" zurückverwiesen.
Die Rückkehr des Schuldprinzips im Unterhaltsrecht bedeutet:

1. Diskriminierung vom Familienhausfrauen, die während der Ehe und nach der Ehescheidung zur Erhaltung ihrer Unterhaltsansprüche eine "reine Weste" vorzeigen müssen.
2. In den Ehescheidungsverfahren wird wieder verstärkt die "schmutzige" Wäsche gewaschen, um der Unterhaltspflicht zu entgehen.
3. Familienehefrauen stehen schlechter da, als vor der Reform von 1977. Damals konnten sie sich begrenzt einer Scheidung zur Wehr setzen und blieben wirtschaftlich gesichert. Durch das Zerüttungsprinzip bleibt eine Weigerung unmöglich; die Ehefrau muß darüber hinaus noch befürchten, durch ehebedingtes Fehlverhalten ihre Unterhaltsansprüche zu verlieren (das Fehlverhalten nach künftigem Recht ist eher erfüllt als der Schuldnachweis nach altem Recht vgl. § 1579 Nr. 4-7 BGB).

Das neue Unterhaltsrecht ist ein Mosaik in der Heim- und Herdideologie der Bundesregierung. Die Gesetzesänderung wird eine disziplinierende Wirkung während der Ehe mit sich bringen, denn Frauen, die sich wohlverhalten, verlieren ihren Unterhaltsanspruch nicht. Die Frau gehört nun einmal an den Herd, zu den Kindern und in die Familie (zumindest in Krisenzeiten). Sie muß entsprechen sanktioniert werden, wenn sie sich gegen ihre "natürliche" Rollenzuweisung auflehnt.



STREITsüchtig + RECHThaberisch

Im Januar 1984 erschien das Buch von Susanne von Paczensky „Die neuen Moralisten". Thema: Der § 218. In diesem Buch, ein Rechtsgutachten: „Soll der Paragraph wieder nur die Armen treffen?", geschrieben von einem Mann, einem Freund der Frauen. Nach zehn Jahren frauenbewegtem Kampf gegen den § 218 eine ausgesprochene Peinlichkeit – und das nicht nur, weil zu dem Thema Frauen nun wirklich kompetenter sind, auch juristisch. Sondern auch, weil es dabei eben nicht nur um Geld – mit dem sich die „Reichen" freikaufen könnten – sondern auch um Demütigung geht. Und die trifft alle Frauen.
Nicht zuletzt damit uns solche Peinlichkeiten in Zukunft erspart bleiben, gibt es – wie emma bereits berichtet hat – seit Mai 1983 eine feministische Rechtszeitschrift: *Streit!* Gleich in der ersten Nummer wurde da streitsüchtig angekündigt:
„Die mageren Zeiten sind vorbei; endlich haben wir uns unser eigenes Forum geschaffen: *Streit!* Keine zermürbenden Auseinandersetzungen mehr bei dem Versuch, frauenorientierte Ansätze in kritischen und unkritischen juristischen Zeitschriften unterzubringen. Keine männliche Zensur unserer unjuristischen, unwissenschaftlichen und für die Allgemeinheit uninteressanten Minderheitenpositionen mehr. Jetzt kann die kontroverse Diskussion um Frauenpositionen aufblühen. Denk- und Erfahrungsverbote werden von uns selbst bestimmt."

Versicherung

Krankenkassenfinanzierung für die soziale Notlage bleibt erhalten.

Wie viele vermutet haben, ist die Klage der Bildpost-Redakteurin gegen die BEK vor dem SG Dortmund durch Beschluß des BVerfG vom 18.4.84 (vgl. Streit 84|99) als unzulässig verworfen worden. Die Klage hatte zum Ziel, der BEK zu untersagen, Leistungen gem. § 200 f,g RVO zu gewähren - sprich Abtreibung auf Krankenschein sollte nur noch bei der medizinischen Indikation finanziert werden, nicht jedoch nach einer Vergewaltigung oder bei einer sozialen Notlage (vgl. FORUM RECHT "Frau und Justiz").
Nach unserem geltenden Recht ist notwendige Voraussetzung für jede Klage, daß der|die Kläger(in) in eigenem Recht verletzt ist. Frau Z. wird jedoch nicht in eigenen Rechten durch die §§ 200 f,g RVO betroffen, da sie keine Leistungen nach diesen Vorschriften wegen einer eigenen Abtreibung beansprucht. Die Klägerin wollte indessen nur Leistungen an Dritte untersagt wissen, da sie das den Leistungen zugrundeliegende Gesetz für verfassungswidrig hält.
Würde man derartige Klagen zulassen, wäre es allen Bürgern und Bürgerinnen unbenommen, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen überprüfen zu lassen, ohne selbst von diesem Gesetz betroffen zu sein. Derartige Klagemöglichkeiten kennt unsere Rechtsordnung nicht.
Das Urteil des BVerfG´s hat indessen nur zur Folge, daß eine Aushöhlung des § 218 StGB durch Streichung der Krankenkassenfinanzierung nicht erfolgt. Zu beachten ist aber, daß die §§ 200 f,g RVO jederzeit per Gesetzesänderung durch das Parlament geändert werden können.

Nach der Scheidung krankenversichert?

Frauen, die während der Ehe in der Krankenversicherung ihres Ehemannes familienversichert waren, können sich nach der Scheidung bei dieser Versicherung selbst weiter versichern. Den Antrag auf eigene (Weiter-)Versicherung müssen geschiedene Frauen aber spätestens einen Monat nach Rechtskraft der Scheidung gestellt haben, sonst erlischt dieser Anspruch! Das ergibt sich aus § 176 b der Reichsversicherungsordnung (RVO). Es ist daher sehr wichtig, auf diese Frist zu achten, um die eigene Krankenversicherung nicht zu gefährden.



Wir, die Frauen vom Notruf für vergewaltigte Frauen, suchen noch Frauen, die Lust haben, bei uns mitzumachen! Über uns : wir verstehen uns nicht als Frauen, die für den Staat unbezahlte Sozialarbeit leisten. Wir empfinden Vergewaltigung nicht als individuelles Problem, sondern als generelles aller Frauen. Vergewaltigung ist die Spitze des Berges weiblicher Unterdrückung. Also ist neben der Beratung betroffener Frauen Öffentlichkeitsarbeit dringend notwendig.
RUFT EINFACH MAL AN :

Notruf: Köln 56 20 35

JURISTINNEN

Es werden drei Juristinnen vorgestellt: Frau Prof. Dr. Schlüchter, die an der Universität Köln lehrt, sowie die Rechtsanwältinnen Anne Lütkes und Dagmar Kampf. Es sind Frauen, die im Vergleich zu vielen anderen Geschlechtsgenossinnen - ca. 2/3 der Studienabbrecher sind Frauen - ihre Ausbildung beendeten und erfolgreich im Berufsleben sind. Sie wurden nach ihrem beruflichen Werdegang befragt, der Problematik Karriere - Familie bzw. Privatleben, Verhältnis zu männlichen Kollegen, ihrer Einstellung zu bestimmten Brennpunkten wie zum Beispiel die Einstellung zu Sexualstraftätern, Vergewaltigung in der Ehe usw.

Frau Prof. Schlüchter befindet sich seit zwei Semestern an der Universität Köln und unterrichtet Strafrecht und Strafprozeßrecht. Sie ist z.Zt. die einzige Frau im Lehrkörper der juristischen Fakultät. Wir unterhielten uns mit Frau Schlüchter in angenehmer, lockerer Atmosphäre. Sie stand unseren Fragen 1 1|2 Stunden offen und freimütig Rede und Antwort.



jF: Würden Sie uns zunächst einmal Ihren beruflichen Werdegang schildern?

Sch: Wegen meines Interesses an wirtschaftlichen Zusammenhängen arbeitete ich nach dem Studium in der Rechtsabteilung eines Unternehmens. Da mich die Tätigkeit jedoch nicht genügend forderte, kündigte ich trotz konkreter Aussicht, die Leitung der Abteilung zu übernehmen, und leistete den Vorbereitungsdienst ab. Hier gefiel es mir vor allem bei der Staatsanwaltschaft. Mein Ausbilder bearbeitete Wirtschaftsdelikte. Die Aufgabe reizte mich besonders, weil ich schon während meines Studiums in der Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterpraxis meines Vaters tätig gewesen war. So wurde ich auch nach dem zweiten Staatsexamen bei der Staatsanwaltschaft Spezialreferentin für die Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten. Ein jugendstrafrechtliches Referat zu übernehmen, lehnte ich ab. Schließlich hatte ich keinen Männerberuf ergriffen, wenn ich jetzt doch wieder eine typisch weibliche Aufgabe erfüllen sollte. Allerdings bekam ich im Rahmen meiner Sitzungstätigkeit Kontakt mit jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten. Oft waren es nette Kerle, und man verstand, wie sie in die (strafrechtlich relevante) Situation geraten waren. Hier liegt der Grundstein für mein Interesse am Jugendstrafrecht, dem ich mich während meiner Lehrtätigkeit verstärkt widmen konnte.

Nach knapp sieben Jahren in der Praxis - davon auch ein Jahr am Landgericht - wechselte ich im Wege der Abordnung an die Juristische Fakultät der Universität Tübingen. Seinerzeit erwartete ich mein zweites Kind. Es wurde "planmäßig" in den Semesterferien geboren, und ich konnte im anschließenden Wintersemester - unter teilweisem Verzicht auf den Mutterschutz - pünktlich mit meinen Lehrveranstaltungen beginnen. Seinerzeit hielt ich meine erste Vorlesung im Jugendstrafrecht, das ich seither in Tübingen mit zunehmender Freude las.

Immer mehr wurde ich in den normalen Lehrbetrieb integriert. Da mich jedoch das Justizministerium Baden-Württemberg, das mich nach Tübingen abgeordnet hatte, befördern wollte und hierzu meine Stelle an der Universität Tübingen nicht ausreichte, wechselte ich an die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Konstanz. Jedoch bestand in Tübingen ein Engpaß im Strafrecht. Deshalb übernahm ich dort außerdem einen Lehrauftrag. So fuhr ich immer im Dreieck umher. Ich bewegte mich nämlich nicht nur von Konstanz nach Tübingen, sondern von dort aus nach Waldshut, wo ich seinerzeit wohnte.

In Konstanz sollte ich "Strafprozeßrecht" lesen. Dazu entwickelte ich ein Vorlesungsmanuskript, aus dem schließlich mein Buch entstand.

1982 habilitierte ich mich in Tübingen und vertrat dort ab Wintersemester 1982|83 einen Lehrstuhl. Meine bisherigen Aufgaben in Konstanz versah ich "nebenbei" im Wege des Lehrauftrags. Im März 1984 erhielt ich einen Ruf nach Köln. Ihn nahm ich nicht zuletzt deshalb so gern und schnell an, weil mich auch die Studenten bei der Probevorlesung besonders nett empfangen hatten.

jF: Wie konnten Sie Ihre Karriere mit der Familie vereinbaren?

Sch: Mein Vater hatte mich gewarnt und versucht, mich vom Studium abzuhalten. Er meinte, in dem Moment, in dem ich einen Fuß in die Universität setze, könne ich Kinder und Ehe vergessen. Es war mir egal; ich wollte nicht heiraten. Meine Ansicht änderte ich aber, als ich meinen Mann kennenlernte. Nach der Eheschließung komprimierte ich meine Arbeitsleistung. Während ich früher oft bis in die Nacht hinein im Dienst gesessen hatte, arbeitete ich jetzt in den Dienststunden ganz konzentriert. Vor allem verzichtete ich auf bis dahin geübte vergnügliche Tee- und sonstige Pausen im Kreise von Kollegen.

Wirkliche Probleme stellten sich erst heraus, als ich das erste Kind erwartete. Seinerzeit war ich gerade zur Staatsanwältin ernannt worden und liebte meinen Beruf sehr. Mein Mann war - nicht nur hier - ganz großartig. Er bot mir an zu versuchen, Kind und Berufstätigkeit miteinander zu vereinbaren. Äußerlich ging (und geht) auch alles ganz gut. Doch frage ich mich, je älter ich werde, ob mein Vater nicht letztlich recht hat. Ich fühle mich oft als schlechte Mutter.

jF: Waren Sie denn alleine zuständig für das Kind, oder hat sich Ihr Mann auch darum gekümmert?

Sch: Mein Mann half mir, wo er nur konnte, aber er hatte ja auch zu tun. Hier liegt überhaupt d a s Problem. Es ist A r b e i t da f ü r d r e i Menschen; doch es sind z w e i Menschen, die mit der Arbeit für drei fertig werden müssen. Die Kinder leiden jedenfalls dann, wenn - wie bei uns - Mann u n d Frau in ihrem Beruf aufgehen.

Auch meine ich, daß eine Mutter mehr zuständig für das Kind ist - von Natur aus. Die Natur hat die Mutter jedenfalls für die Versorgung des kleinen Kindes vorgesehen. Aber auch später hatte ich große Schwierigkeiten, geeignete Personen für die Betreuung meiner Kinder zu finden. Dabei liegt es mir völlig fern, die Damen, die sich um meine Kinder zum Teil rührend kümmerten, abzuwerten. Ganz im Gegenteil sehe ich sie mit großer Hochachtung nicht zuletzt deshalb, weil es außerordentlich schwierig ist, f r e m d e Kinder zu betreuen. Außerdem soll ja auch eine Kontinuität in der Erziehung (Eltern und Betreuungspersonal) gewahrt bleiben.

jF: Was sind Ihrer Meinung nach die Gründe für Studentinnen, die 2|3 der Studienabbrecher(innen) ausmachen, das Studium nicht zu beenden?

Sch: Es ist nicht jedermanns Sache, für zwei zu arbeiten, nämlich im Beruf und als Hausfrau. Sie merken, daß ich die Gründe in der Doppelbelastung suche. Dabei erscheint mir der Hinweis wichtig, daß man das Leben als Hausfrau nicht abqualifizieren sollte. Fragt sich doch, ob es nicht idealer für die Familie ist und letztlich auch für die Frau. Es bleibt noch abzuwarten, inwiefern die Lebenserwartung der doppelt belasteten Frau von dem Durchschnitt nach unten abweicht.

jF: Wie kommen Sie mit Ihren männlichen Kollegen zurecht? Haben Sie das Gefühl, gleichberechtigt zu sein?

Sch: Ich fühle mich im Beruf weniger als Frau und mehr als Kumpel. So habe ich in dieser Richtung keine Probleme. Natürlich hat es zunächst in der Praxis an Versuchen nicht gefehlt, mich abzuqualifizieren. Da habe ich - schon als Referendarin - in der gebotenen Form reagiert, und die Versuche sind unterblieben. Außerdem habe ich auf Sonderrechte aus meiner Eigenschaft als Frau verzichtet, so weit es eben geht. So Habe ich etwa noch drei Tage vor der Entbindung von meinem ersten Sohn eine Durchsuchung geleitet.
Auch im Hochschuldienst habe ich keine Probleme. Die Kollegen sind reizend, und ich habe nicht das Gefühl, von den Studenten gegenüber meinen männlichen Kollegen minder beurteilt zu werden.

jF: Wie stehen Sie zu den Darstellungen von Frauen in Lehrbüchern und Fallgestaltungen? Dort sind Frauen häufig Liebhaberinnen, die Männer zu irgendwelchen Eifersuchtstaten anstiften, oder sie sind "Dirnen".

Sch: Das trifft mich nicht. Mich kann man nicht so schnell beleidigen. Allenfalls schließe ich auf den Verfasser.

jF: Glauben Sie nicht, daß bei den Studenten ein negatives Frauenbild geprägt bzw. verfestigt wird, von dem wir alle betroffen sind?

Sch: Wir formen ein anderes Frauenbild und strafen die anderen Lügen. Außerdem sehe ich nicht, daß die Männer ein negatives Frauenbild in sich tragen.

jF: Welchen Eindruck haben Sie von der Behandlung vergewaltigter Frauen durch die Gerichte?

Sch: Ich habe den Eindruck, daß man da nur sehr schwer die Wahrheit finden kann. Selten werden nämlich völlig Unbeteiligte eine Frau von hinten überfallen. Dort ist die Sachlage klar; da wird eine Frau auch nicht abschätzig behandelt. Die Fälle, die Sie meinen, sind anders gestaltet. Wenn zum Beispiel eine Frau einen Mann dazu bringt, daß er sie begehrt, und er tut es, so hat die Frau sich nicht gerade vorbildlich verhalten. Sie bereitet dem Mann auch physische Qual.

jF: Ich denke, diese Qual ist leichter zu ertragen als eine Vergewaltigung.

Sch: Das ist richtig, aber haben wir Frauen das Recht, einen Mann so weit zu bringen? Ich würde sagen: nein.

jF: Hat denn der Mann umgekehrt das Recht immer über die Frau zu verfügen, wenn er will?

Sch: Nein, das hat er natürlich nicht. Dogmatisch wird es sich dann häufig um eine Vergewaltigung handeln. Diese Subsumtion würde mir aber das Gefühl der Mitschuld nicht nehmen.

jF: Befürworten Sie die Streichung des Wortes "außerehelich" in § 177 StGB (Verwaltigung ist nach geltendem Recht nur außerhalb der Ehe strafbar)?

Sch: Zunächst bin ich einmal der Meinung, daß es in einer intakten Ehe keine Vergewaltigung gibt.

jF: Es kommt doch nur auf eine formell bestehende Ehe an.

Sch: Zu der Frage habe ich keine Beziehung. Ich kann nicht in einer nur formell bestehenden Ehe leben. Dazu bin ich zu absolut.

jF: Für berufstätige Frauen ist es natürlich einfach, sich aus einer Ehe zu lösen.

Sch: Da haben sie recht. Gleichwohl könnte ich mir für mich eine nur formell bestehende Ehe selbst dann nicht vorstellen, wenn ich nicht berufstätig wäre. Allerdings mag man bei der von Ihnen erörterten Fassung des § 177 StGB das Problem vielleicht dadurch lösen, daß man eine materiell bestehende Ehe ausnimmt.

jF: Unserer Ansicht nach geht es darum, daß Ehefrauen weniger strafrechtlichen Schutz erfahren als andere Frauen. Wenn sie durch ihren Ehemann vergewaltigt werden, können sie ihn nur wegen Körperverletzung oder Nötigung anzeigen.

Sch: Das ist auch richtig so, weil ja eine Ehe zugrunde liegt, also ein ganz inniges Verhältnis. Ehe bedeutet auch Aufopferung.

jF: Frau Prof. Schlüchter, wir danken Ihnen für das Gespräch.



ANWÄLTIN

ANNE LÜTKES

36 Jahre alt; sie hat 1975 zusammen mit ihrem Freund die jetztige Kanzlei aufgebaut: Heute sind hier je zwei Anwälte und Anwältinnen sowie eine Bürokraft beschäftigt. Sie arbeiten alle eng zusammen; jeder weiß, womit sich die anderen beschäftigen. Stupide Arbeiten, wie Abfertigen der Post machen sie zusammen. Danach ist jeden Abend Plenum, wo alles für den einzelnen Wichtige besprochen wird. Das geht über das materielle Recht, über Grundsatzdiskussionen zu der Frage, was und wer verteidigt wird bis hin zu Privatem.

In der Diskussion ist momentan eine Bielefelder Kanzlei, in der es keine Bürokräfte mehr gibt, sondern alles - eben auch tippen - von den Anwälten selbst gemacht wird. Der Sinn des ganzen ist höhere Qualität der Schriftsätze, einen Standard, den Bürogehilfen nicht erreichten.
Sie haben sich geeinigt, daß von ihnen keine Sexualstraftäter, keine Wirtschaftstäter und kein schlagender Ehemann verteidigt wird. Als Ausnahme wurde nach der Diskussion im Plenum beschlossen, daß ein Exhibitionist von einem der männlichen Anwälte verteidigt werden soll. Sie selbst, an die das Mandat herangetragen worden war, hat es aber abgelehnt.
Innerhalb der vier Anwälte (innen) gibt es eine strenge Aufgabenteilung. A. macht ausschließlich Strafverteidigung und Familienrecht. Ihre Arbeitszeit erstreckt sich praktisch über den ganzen Tag - von morgens acht bis abends acht. Samstags arbeitet sie allerdings weniger und sonntags "nur zwei bis drei Stunden. Kinder hat sie aus "Prinzip" nicht.

ROLLE DER RECHTSANWÄLTIN

Sie erzählte, daß sie zu Beginn ihrer Tätigkeit mehr den therapeutischen





Bereich einbezogen hat. Aber auf die Dauer sei das einfach ein zu hoher Anspruch, der einfach nicht durchzuhalten sei. Sie versteht sich jetzt in erster Linie als Juristin und nicht als Therapeutin.
Auf die besondere Situation als Frau in der Männerdomäne Jura angesprochen, schildert sie ein Erlebnis mit dem damaligen Vorsitzenden des Anwaltsvereins, das schon Jahre zurückliegt. Er begrüßte sie mit den Worten "Ach Frau Lütkes, Sie sind ja wirklich eine aufstrebende hoffnungsgebende junge Anwältin - aber wie wär's, wenn Sie sich eine andere Frisur zulegten?"
Auch sie hat das Problem, daß die Ehemänner ihrer Mandantinnen versuchen, sie schlecht zu machen und beeinflussen zum Teil ihre Frauen soweit, daß sie nur mit Mühe davon zu überzeugen sind, daß sie mindestens soviel Ahnung hat wie der (männliche) Anwalt ihres Mannes.

TÄTIGKEIT UND PERSPEKTIVEN

Sie ist im Strafverteidigerausschuß. Feministisch ist sie in der Diskussion aufgrund einer Frauengruppe, die allerdings keine Außenarbeit macht. Mit dem Frauenhaus, das sie mit aufgebaut hat und wo sie im Außenreferat tätig war, hat sie sich politisch zerstritten. Sie möchte gern wieder nach außen gerichtete politisch-feministische Arbeit machen; momentan fehlt ihr aber noch der passende Anknüpfungspunkt.
Es treten bei den Mandantinnen zum Teil Bedenken auf, daß die Richter eventuell davon negativ beeinflußt sein könnten, daß sie als linke Anwältin bekannt ist.
Ihre persönliche Zielsetzung ist es, die Angeklagten bzw. die Parteien wieder in den Mittelpunkt des Verfahrens zu rücken. Außerdem ist es ihr sehr wichig, den Bluff und das aufgeplusterte Verhalten der männlichen Beteiligten am Prozeß gegenüber ihren Mandantinnen aufzudecken. Sie vertritt allerdings auch im Scheidungsprozeß genauso Männer wie Frauen; alles andere hält sie für puren Biologismus.
Sehr schade findet sie, daß es sehr wenige Strafverteidigerinnen gibt und überhaupt, daß es unter den vielen Anwälten (innen) - in Köln ca. 1900 - außer ihr und Dagmar Kampf keine Rechtsanwältin gibt, die sich als Feministin versteht.

PERSÖNLICHE EINSCHÄTZUNG

Das Studium hat sie mit der Intention begonnen, Jugendrichterin zu werden. Ende der 60ger Jahre hat sie voll an den Studentenunruhen teilgenommen und mehr politisch gearbeitet als studienmäßig.
Sie fand Power in der Basisgruppe JURA. Nach dem 2. Examen stellte die Situation in Köln sich so dar, daß es außer einem altgedienten DKP-Anwalt keinen linken Anwalt oder Anwältin gab. Sie sah es daher als zwingende Notwendigkeit an, Rechtsanwältin zu werden.
Der Erfolg schlägt sich für sie im gewonnenen Prozeß nieder bzw. einem geringen Strafmaß oder gute Konditionen nach der Scheidung. Das Geld spielt keine Rolle!

D A G M A R K A M P F

Großzügige Praxis, die modern eigenwillig - z.T. nur großflächige, farbenfrohe Originale an der Wand - eingerichtet ist, und die in gewisser Weise repräsentativ zu nennen ist.

D., die zu Beginn des Gesprächs meinte, wir sollten uns doch duzen, ist 34 Jahre alt; sie hat sich 1977 direkt nach ihrem Studium selbständig gemacht. Dabei kam ihr zum einen zugute, daß sie bereits seit 1970 in der Frauenbewegung aktiv war, so daß sie aufgrund dieser Tätigkeit relativ bekannt war, daß 1977 das Familienrecht novelliert wurde und zum anderen, daß sie während des ersten halben Jahres ihrer Tätigkeit ohne Kosten das Büro einer betagten Kollegin teilen konnte.
Ihre Tätigkeit in der Frauenbewegung und ihre überwiegend daher stammenden Klienten haben dazu geführt, daß D. sich fast ausschließlich auf Familienrecht spezialisiert hat. Neben Familienrechtssachen übernimmt sie nur noch Nebenklagen in Vergewaltigungsprozessen. Wegen dieser Spezialisierung scheidet die Verteidigung von Vergewaltigern bereits aus; D. schließt aber unabhängig davon die Verteidigung von Vergewaltigern aus.

Zu ihren Klienten zählen auch Männer, obwohl sie es nach eigenen Aussagen für sauberer hielte, Männer grundsätzlich nicht zu vertreten. Dieser Widerspruch wurde von ihr im Laufe des Gesprächs nicht aufgeklärt. Sie hat im Laufe der Zeit festgestellt, daß ihre ursprüngliche Berufsauffassung, für die Mandanten nicht nur Rechtsanwältin, sondern auch "Freundin" zu sein, nicht durchzuhalten ist, da sie sich von den Klienten quasi "ausgesaugt" fühlte. Sie ist inzwischen dazu übergegangen, den Klienten zwar zuzuhören und auch außerjuristische Hilfestellungen zu geben, ohne dabei jedoch sich selbst vollkommen aufzugeben und sich jeweils total mit den Problemen zu identifizieren, so daß sie durchaus in der Lage ist, dem "Klagen" der Mandanten durch den Hinweis, draußе warte noch jemand bzw. sie könne sich nicht mehr konzentrieren, ein Ende zu bereiten.

D. arbeitet in der Regel nicht mehr als 40 Stunden in der Woche. Wer mehr arbeitet, kann ihrer Ansicht nach sich die Arbeit entweder nicht richtig aufteilen oder sei sehr stark an



finanziellem Erfolg interessiert. Im übrigen hält sie das oft vernommene Stöhnen der Rechtsanwälte über zuviel Arbeit für Imagepflege. Sie räumt zwar ein, daß sie selber da möglicherweise deshalb nicht repräsentativ ist, weil sie durch stets hohe Streitwerte bei Familienrechtssachen finanziell gut zurecht komme und durch die sich ähnelnden Fälle vieles an ihrer Arbeit Routine sei. Aus diesem Grunde hat sie ab Anfang Februar auch eine Halbtagsstelle bei den Grünen im Bundestag - Frauenreferat (-ausschuß) - übernommen.
In diesem Engagement sieht sie auch die Rückkehr zu politischer Arbeit, die von ihr in der letzten Zeit vernachlässigt worden ist, da ihre anwaltliche Tätigkeit bei aller Routine doch anstrengend gewesen sei und ihr oftmals die Lust zum "Weiterdiskutieren" auch noch am Abend bzw. ihrer sonstigen Freizeit genommen habe. Die Frage danach, was für sie Erfolg sei, beantwortet D. damit, daß dieser dann vorliege, wenn sie das Beste für den Mandanten herausgeholt habe.









D. fühlt bzw. fühlte sich im Verhältnis zu bzw. von Männern nicht diskriminiert; das ist ihrer Ansicht nach zuviel gesagt, man spüre aber tagtäglich eine gewisse Andersbehandlung, da man Frau sei. Insgesamt sieht sie sich fachlich aber voll akzeptiert, was ihrer Ansicht nach sicherlich dadurch begünstigt wird, daß sie am Familiengericht bekannt ist. Sie hält es für falsch, ständig agressiv den Kollegen etc. gegenüber zu treten, da dies sonst leicht zur Isolation führen können, die einen zu stark belaste. Sie hält es für sinnvoller, die "Agressivität" in die Arbeit für Klienten zu stecken, d.h. zu zeigen, was man fachlich kann und sich nicht einschüchtern zu lassen, und sich im übrigen sich gar nicht groß über die Kollegen aufzuregen, da diese es gar nicht wert seien. Sie glaubt inzwischen das richtige Verhältnis zu den Kollegen gefunden zu haben, man führe gewisse lapidare Gespräche (small talk), im übrigen wisse jede Seite, was sie von der anderen zu halten habe.

Bericht über das Dritte Bundestreffen der Rechtsreferendarinnen, -praktikantinnen und -studentinnen vom 5.bis 7. Oktober 1984 in Frille:

Diesmal waren es immerhin wieder 30 Frauen, die sich in der alten Molkerei in Frille bei Minden zusammenfanden. Und zum Glück ging's beim dritten Mal auch sonst etwas voran.

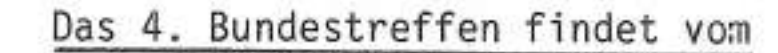
Das Fehlen äußerer Streß- und Frustfaktoren (Unterbringung und Verpflegung ließen nichts zu wünschen übrig, kein Heizungsausfall zerfröstelte die Stimmung), die vorherige Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und nicht zuletzt die Anwesenheit einiger bundestreffen- und damit chaoserfahrener Frauen sorgte für eine insgesamt recht harmonische und konstruktive Stimmung.

Arbeitsgruppen fanden statt zu den Themen:
- Scheidungsrechtsnovellierung
- Berufsperspektiven (insbesondere: persönliche Lebensentwürfe mit Beruf und Kindern)
- kommunale Gleichstellungsstellen (Rechtsverbindlichkeit der Vorschriften über die Einrichtung solcher Stellen/paritätische Besetzung (Köln)?/grundsätzliche Einschätzung/ Umfang der Beteiligungsrechte: was ist frauenspezifisch/Aufgaben: Frauenförderungspläne, Öffentlichkeitsarbeit
- Lesben-Erfahrungsaustausch (wie komme ich in der Hetero-Ausbildungs- und Berufswelt vor und zurecht)
- Vergewaltigung

Zum letztgenannten - nicht eben kleinen - Problembereich arbeiteten wegen des großen Interesses zwei Gruppen unter zwei speziellen Fragestellungen:
- Forderungen für das Ermittlungsverfahren (Verbot von Fragen nach dem sexuellen Vorleben des Opfers/Sonderdezernate bei Kripo und StA)
- Mögliche Vorgehensweisen außerhalb der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

An diesem Punkt entstand in der Arbeitsgruppe, insbesondere aber im Plenum am Sonntagvormittag eine unauflösliche Kontroverse über Selbstjustiz und ihre Randbereiche (z.B. Sprühaktionen: eine die Rechtsstaatlichkeit außer Kraft setzende Denunziation oder notwendige Gegenwehr als Alternative zu einem rechtsstaatlichen Verfahren, das in seiner heutigen Form für das Opfer nicht selten ein zweites Mal Demütigung und Verletzung bedeutet?).

Bei den Plenums-Berichten aus den Gruppen zeigte sich ansonsten nicht nur verständliche Diskussionsmüdigkeit, sondern auch die Notwendigkeit einer zentralen und detaillierten inhaltlichen Vorbereitung, um den Vorlauf für die Erarbeitung brauchbarer Ergebnisse zu verringern. So werden die regionalen Kontaktfrauen ein Vorbereitungstreffen durchführen und auf dem 4. Bundestreffen die Funktion eines inhaltlichen und organisatorischen "Leitungsgremiums" haben. Ohne verbindlich übernommene Zuständigkeit und Vortänzerinnen-Posten geht's eben doch nicht.



Das 4. Bundestreffen findet vom

19. bis 21. April 1985

im Frauenferienhaus in Charlottenburg (5409 Charlottenburg, Holzappeler Str. 3, Tel.Nr. 06439/7531) statt.

Adressen zum Anmelden:

Angela Burmeister
Gerichtsstr. 39
2000 Hamburg 50
Tel.Nr. 040/38417

Gabi Lennert
Wormser Str. 19
5000 Köln 1
Tel.Nr. 0221/375402

Mica Verweyen
Vorgebirgsstr. 241
5000 Köln 51
Tel.Nr. 0221/363997

Die Übernachtung und Verpflegung kostet insgesamt 60 DM. Die Anzahlung von 30 DM soll auf das Konto Nr. 1209/504065, Hamburger Sparkasse, BLZ 20050550 überwiesen werden.



NOTWEHR in der Ehe



Leitsatz: Greift ein Ehemann seine schwangere Ehefrau widerrechtlich an und holt er trotz ihrer Warnung, sich gegen die Fortsetzung des Angriffs mit einem Messer zu verteidigen, erneut zu einem Schlag gegen ihren Kopf aus, so kann von der Ehefrau grundsätzlich nicht erwartet werden, daß sie auf die allein erfolgversprechende Verteidigung mit dem Messer deshalb verzichtet, weil diese zum Todes des Ehemannes führen kann.
(BGH NJW 1984,966 - 11.1.1984)

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Ehe mit dem Angeklagten mit dem Opfer war seit geraumer Zeit mit Schwierigkeiten belastet, wobei dies auf die Rauschgift- und Alkoholabhängigkeit des Ehegatten und auch die dadurch bedingten Geldprobleme zurückzuführen war. Insoweit kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den Ehepartnern, die regelmäßig von Tätlichkeiten des Ehemannes gegenüber seiner Frau begleitet waren. Die Frau hatte schon einmal ihren Partner verlassen und bei dem gemeinsamen Freund H. gewohnt, kehrte aber schließlich zu ihrem Mann und Kind zurück. Zum Tatzeitpunkt war die Angeklagte schwanger.
Zwischen den Eheleuten entbrannte ein Streit über Ersparnisse der Ehefrau in Höhe von 300,- DM. Der Ehemann, der gegen den Willen der Frau bereits 100,- DM an sich genommen und ausgegeben hatte, kehrte nochmals zurück, um mit den restlichen 200,- DM wiederum die Wohnung zu verlassen. Die Angeklagte verschloß daraufhin die Türe, um ihren Mann am Verlassen der Wohnung zu hindern. Sie ging davon aus, daß dieser sich schon von den 100,- DM Rauschgift gekauft und injiziert hatte und auch alkoholisiert war.
Zwischen den Eheleuten entwickelte sich eine lautstarke Auseinandersetzung, die in der Küche stattfand. Der gemeinsame Freund H. - der zu diesem Zeitpunkt anwesend war - versuchte erfolglos den Streit zu schlichten und zog sich dann ins Wohnzimmer zurück, um eine Fernsehsendung anzusehen. Mittlerweile forderte der Ehemann den Schlüssel von seiner Frau herau, verschaffte seiner Forderung durch Schläge Geltung und st ieß sie gegen ein Möbelstück. Die Frau wehrte sich mit Tritten. Schließlich nahm sie ein auf dem Küchentisch liegendes Messer und richtete es drohend gegen ihren Mann. Dieser rief ihr wiederholt zu, "Du tust es ja doch nicht, du liebst mich ja!", und holte erneut zu einem Schlag aus. Die Angeklagte hielt sich daraufhin die linke Hand zum Schutze vor das Gesicht, stieß mit dem Messer zu und traf ihren Mann ins Herz. Die Angeklagte verlor einige Zeit nach diesem Vorfall ihr Kind.

ENTSCHEIDUNG DES LG

Das LG verurteilte die Ehefrau wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, wobei deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.
Das Urteil trug folgende Begründung:
Die Angeklagte habe mit dem Einsatz des Messers das erforderliche Maß und die Mittel ihrer Abwehr bei weitem überschritten. Die Kammer bietet anderweitige Möglichkeiten an, so z.B. die Aushändigung des Schlüssels, worauf das Opfer einen Anspruch gehabt habe, oder Hilferufe an den gemeinsamen Freund H.. Im übrigen habe die Angeklagte Vorfälle dieser Art gekannt und gewußt, daß Angriffe des Partners nicht gefährlicher oder stärker seien als die bisherigen Tätlichkeiten.

ENTSCHEIDUNG DES BGH

Der BGH hat das Urteil erfreulicherweise aufgehoben. Seine Ansicht begründet er folgendermaßen:
Die Ehefrau habe ein Recht dazu, ihren Ehegatten am Verlassen der Wohnung zu hindern, damit der Diebstahl an ihren Ersparnissen nicht vollendet wurde. Es war ihr auch nicht zuzumuten, die Hilfe des Freundes in Anspruch zu nehmen. Dieser hatte nämlich bereits erfolglos versucht, den Streit zu schlichten. Die Aufforderung an den Freund hätte auch den Angriff des Mannes nicht verhindert. Schließlich sei zu berücksichtigen, daß nicht feststeht, daß der gemeinsame Freund gewillt war, gerade der Ehefrau zu helfen.
Zum anderen hält der BGH der Angeklagten zugute, daß diese darauf vertraute, ihr Mann werde sie durch die Warnung, das Messer einzusetzen, nicht mehr weiter angreifen. Die Drohung mit dem Einsatz des Messer soll sogar nach der Ansicht des Senates selbst dann nicht unangemessen sein, wenn die Angeklagte auf dessen abschreckende Wirkung nicht vollständig vertraute, sondern damit rechnete, es notfalls auch einsetzen zu müssen.
Dabei hat der BGH hier ausdrücklich offen gelassen, ob das Notwehrrecht im Rahmen persönlicher Beziehungen eingeschränkt ist oder nicht; dieses Problem sei hier nicht erscheidungserheblich. Ob der BGH von seiner ständigen Rspr. zum eingeschränkten Notwehrrecht abweicht, soll im folgenden untersucht werden.

BISHERIGE RECHTSSPRECHUNG

Die bisherige Rspr. des BGH ging davon aus, daß der angegriffene Ehegatte, jedenfalls auf möglicherweise tödliche Abwehrhandlungen verzichten muß, wenn von dem Angriff des anderen Ehepartners nur leichte Körperverletzungen zu befürchten seien Der Angegriffene muß sich mit einer milderen Art der Abwehr begnügen, auch wenn diese nur eine geringe Wahrscheinlichkeit der Beendigung des Angriffs in sich schließt und keine endgültige Sicherheit für die erfolgreiche Abwehr des Angriffs besteht.
In den entschiedenen Fällen (BGH NJW 1969,802 u. 1973,62) wurde die Ansicht vertreten, daß die Angeklagte (regelmäßig war es die Ehefrau gewesen, die mit einem Gegenstand den Angriff des Partners beenden wollte, diesen dabei tödlich verletzte und dafür angeklagt worden war) über das zur Abwehr des Angriffs erforderliche hinausgegangen war. Dabei stellte der BGH darauf ab, daß es sich bei den Eheleuten "um an sich nicht feindlich Gesinnte desselben Lebenskreises handele"; deshalb erfordere ihr besonders persönliches Verhältnis, ihre Verbundenheit in enger Lebensgemeinschaft eine - wenn auch auf beachtenswerte Belange begrenzte - Verpflichtung zu verständnisvollem Eingehen und Rücksichtnehmen auf den anderen.
Im Urteil von 1969 führt der Senat aus, man könne nicht davon ausgehen, daß der Ehemann der Frau nach dem Leben trachte; vielmehr handele es sich um eine tätliche Auseinandersetzung ohne tieferen Hintergrund, von dem Mann waffenlos geführt.
Im Urteil von 1975 geht der BGH m.E. noch weiter, wenn er darauf abstellt, daß der Ehemann seiner Frau nicht wesentlich überlegen sei, beide häufiger Auseinandersetzungen gehabt hätten und die Angeklagte "bei der langjährigen Kenntnis des Verhaltens ihres Ehepartners mit schweren körperlichen Verletzungen ersichtlich nicht zu rechnen brauchte".
Dadurch, daß die Entscheidung vom 11.01.1984 die Frage der Einschränkung des Notwehrrechtes im Ehegattenverhältnis offenläßt, fragt sich, ob es sich hierbei nur um ein Ausnahmeurteil für "schwangere" Frauen handelt oder aber der BGH eine Wendung der Rspr. anzeigt.

KRITIK

Aufgrund der aufgeführten Urteile drängt sich die Frage auf, warum in den zu entscheidenden Fällen immer die Ehefrau auf der Anklagebank saß.
Haben die Gerichte die Notsituationen der Frauen, die körperliche Unterlegenheit und die womöglich seit vielen Ehejahren angestaute Frustration über die Tätlichkeiten des Ehepartners hinreichend berücksichtigt?

Wahrscheinlich nicht; liegt es nicht vielmehr so, daß die Frauen mit Eingehung der Ehe letztlich auf ihr Notwehrreht verzichten sollen?
Mit Sicherheit kann den Urteilen jedenfalls entnommen werden, daß der Ehefrau - je länger sie mit ihrem Partner zusammengelebt hat und dessen körperliche Mißhandlungen kannte - ein tödliches Abwehrmittel abgesprochen wurde.
Ist es wirklich so, daß eine Frau sich bis zu folgenschweren Verletzungen schlagen lassen muß und kein adäquates u.U. tödliches Abwehrmittel einsetzen darf?

LITERATUR - ÜBERWIEGENDE ANSICHT

Die h.L. begründet die Einschränkung des Notwehrrechtes damit, daß die Ehepartner Garanten i.S. von § 13 StGB für das Leben des anderen sind (da für die eheähnliche Gemeinschaft ebenfalls eine Garantenstellung aus konkreter Lebensbeziehung besteht,



muß hierfür gleiches gelten). Daher bestehe, sofern die Abwehr zum Tod des Angreifers führen kann, zwischen dem Rechtfertigungsgrund der Notwehr und der Garantenpflicht ein Spannungsverhältnis.
Die Lehre löst diesen Konflikt, indem sie dem angegriffenen Ehepartner die Pflicht auferlegt, das mildere, unsichere Abwehrmittel zu wählen, damit der Angreifer nicht tödlich verletzt werde. Auch hiernach liegt wiederum bei wohl in den meisten Fällen betroffenen Ehefrau das Risiko, eine Verteidigung zu wählen, die nicht sicher zur Beendigung des Angriffs führt.
Hier besteht dann die Gefahr, daß der körperlich überlegene Ehemann (der Stärkere greift regelmäßig im Bewußtsein seiner Überlegenheit an) auf diese milde Abwehrreaktionen besonders gereizt reagiert, weil er sich nunmehr provoziert fühlt. Welche Auswirkungen eine solche sich steigernde tätliche Auseinandersetzung im Endergebnis hat, bedarf wohl nicht der näheren Erläuterung.

DIE GEGENTEILIGE ANSICHT

Erfreulicherweise gibt es in der Literatur aber auch vereinzelte Stimmen, die die Einschränkung des Notwehrrechtes bei engen persönlichen Verhältnissen entgegen Rspr. und h.L. nicht gutheißen.
Diese Vertreter verneinen einen Zusammenhang zwischen Garantenpflicht oder -stellung zwischen Eheleuten und der Erforderlichkeit in § 32 Abs. 2 StGB; d.h. das Garantenargument begründe nicht, warum die Pflicht der Ehefrau, Leben zu erhalten, dem Recht sich zu wehren, vorgehen solle. Erkannt wird außerdem - was der BGH und die h.L. ganz offensichtlich im Eifer des Gefechtes nicht berücksichtigt haben -, daß der Ehemann den tätlich ausgetragenen Konflikt durch seinen Angriff ausgelöst - und damit seinerseits eine schwere Eheverfehlung begangen hat. Hierdurch hat er zunächst die Garantenpflicht verletzt, die ihn für die Erhaltung der körperlichen Unversehrtheit seiner Frau trifft.
Wo bleibt denn die vom BGH viel zitierte an sich friedliche, verständnisvolle Gemeinschaft zwischen Ehepartnern, wenn der Ehemann seine Frau tätlich angreift?
Die Unterdrückung der Ehefrau durch Mißhandlungen schreit doch geradezu nach Rechtsgewährung und nicht nach sozialethischer Notwehreinschränkung im Rahmen des Garantenverhältnisses.
Die vom BGH proklamierte Solidargemeinschaft ist wohl aufgehoben, wenn ein Ehegatte den anderen tätlich angreift.
Weiterhin werden auch gegen die Einschränkung des Notwehrrechtes verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet, die sich aus Art. 103 Abs. 2 GG ergeben sollen. Eine Einschränkung des Notwehrrechtes kann möglicherweise über das Merkmal der "Erforderlich-



keit" in § 32 Abs. 2 StGB (oder auch des "Gebotenseins" in § 32 Abs. 1 StGB) erfolgen. Mit diesem Merkmal wolle der Gesetzgeber jedoch keine Unterscheidung zwischen Ehegatten und anderen Personen treffen. Die "Erforderlichkeit" differenziere nicht nach Eigenschaften des Verteidigers. Das Abstellen auf angebliche Besonderheiten des Eheverhältnisses überschreite damit den Rahmen zulässiger Auslegung, was durch Art. 103 Abs. 2 GG verboten sei. Das gilt aber nur dann, wenn Art. Abs. 2 GG Geltung für den Allgemeinen Teil des StGB - und zwar auch für die Rechtfertigungsgründe - hat; dies wird überwiegend so vertreten.



ERGEBNIS

Insgesamt ist die vom BGH verfolgte Linie abzulehnen. Sollte der Senat in seiner Entscheidung vom 11.01.1984 nur ein Ausnahmeurteil für "Schwangere" gesprochen haben, ist mit der Fortsetzung der bisherigen Rspr. zum eingeschränkten Notwehrrecht unter Ehegatten zu rechnen.
Dafür spricht insbesondere folgende Passage des Urteils:
"Die Frage der Einschränkung des Notwehrrechtes kann hier offenbleiben. Eine derartige Einschränkung käme hier ohnehin nicht in Frage. Die getroffenen Feststellungen lassen keineswegs den Schluß zu, die Angeklagte habe nur leichtere Körperverletzungen zu befürchten gehabt. Sie war zur Zeit schwanger und dadurch bei tätlichen Angriffen besonders gefährdet - sie verlor das Kind denn auch einige Tage nach dem Vorfall".
Das Selbstbestimmungsrecht der Frau gerät bei Fortsetzung der bislang vertretenen Ansicht völlig ins Hintertreffen. Der Frau wird ungeachtet ihrer körperlichen Unterlegenheit das Risiko aufgebürdet, Verteidigungshandlungen gegen ihren Ehemann zu unternehmen, die milder und möglicherweise erfolglos sind.
Bieten sich der angegriffenen Frau also andere als lebensgefährliche Verteidigungsmittel, muß sie sich u.U. bis zur Grenze folgenschwerer Verletzungen schlagen lassen. Dies führt meiner Meinung nach zu einer unzulässigen Aufweichung des Notwehrrechtes einerseits und andererseits zu einer Entwürdigung der Frau. Die Ehe wird damit zur Dauergefahr und führt zum Verzicht auf Abwehrrechte.



GLEICHSTELLUNGSSTELLEN

Mit der neugefaßten Gemeindeordnung für das Land NRW, die seit dem 1. Oktober 1984 in Kraft ist, wird neben anderen Änderungen und Neuerungen in § 6a IV GO klargestellt, daß der Verfassungsauftrag der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch Aufgabe der Gemeinde ist und sie zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Gleichstellungsbeauftragte bestellen kann. Problematisch an dieser Vorschrift ist, daß sie weder den organisatorischen Aufbau noch den Aufgabenbereich einer solchen Gleichstellungsstelle näher regelt. Das birgt die Gefahr, daß die Gleichstellungsstellen nahezu kompetenzlos gehalten werden können.

So hält denn auch der 1. Beigeordnete des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Erich Rehn, in der Schrift "Aktuelle Fragen des Gemeinderechts" die Einrichtung von Gleichstellungsstellen für eine "recht kuriose Neuerung". Er weist darauf hin, daß die Gemeinden als Teil der vollziehenden Gewalt nach Art. 1 III GG an die Beachtung der Grundrechte - und damit auch des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau - gebunden sind. Insoweit bedurfte es seiner Auffassung nach keiner nochmaligen Regelung im Rahmen der GO. Er hält es für verfassungspolitisch bedenklich, die Verpflichtung zur Beachtung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Mann und Frau auf bestimmte, eigens dafür bestellte Personen zu übertragen.

Dem ist entgegenzuhalten, daß die Einrichtung einer Gleichstellungsstelle keineswegs die Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung von der Beachtung der Grundrechte entbindet!

Entgegen dem Wortlaut der Vorschrift sieht Rehn in der Verwirklichung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Mann und Frau keine "Aufgabe" der Gemeinde. "Aufgaben" der Gemeinde sind ausschließlich Sachaufgaben, wie etwa der Feuerschutz, das Rettungswesen, die Sozial- und Jugendhilfe, der Gewässerschutz usw., nicht aber die "Beachtung der Grundrechte".

Hierbei übersieht er, daß die Realität und der Verfassungsauftrag der Gleichberechtigung von Mann und Frau auseinanderklaffen, von daher also diese Erweiterung der GO unbedingt notwendig war. Unter Hinweis auf den Frauenbericht des Ministers Farthmann kommt in der Diskussion um die Einrichtung von Gleichstellungsstellen auch Rita Oppel, stellvertretende Landesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft berufstätiger Frauen in der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA), Sozialausschüsse der CDU, Westfalen-Lippe, zu diesem Ergebnis.

Problematisch ist der organisatorische Aufbau einer Gleichstellungsstelle, da der § 6a IV GO zu diesem Punkt keine Angaben macht. Um die Gleichstellungsstellen in ihrer Wirkung nicht vollkommen leerlaufen zu lassen, sollten sie nicht als Frauenreferat bei einem Amt oder Dezernat eingerichtet werden. Hier wäre die Gefahr zu groß, daß Vorschläge auf dem Weg durch die ganze Hierarchie abgeblockt werden. Die bisher eingerichteten Gleichstellungsstellen sind als Stabsstelle beim Gemeindedirektor angesiedelt.

Als wichtigste zu fordernde Kompetenzen seien umfassendes Informationsrecht in der Behörde, Einsichtnahme in Verwaltungsvorlagen, eine eigenständige, von der übrigen Verwaltung losgelöste Öffentlichkeitsarbeit, unmittelbares Vortragsrecht beim Gemeindedirektor und Rederecht in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse genannt. Beim Rederecht in Sitzungen ist umstritten, ob dieses Recht nur bei "frauenrelevanten" Themen greift. Dann ist problematisch, welche Themen "frauenrelevant" sind und wer bestimmt, was "frauenrelevant" ist.

Die Gleichstellungsstellen sollten über einen eigenen Etat verfügen, um den Geldfluß nicht von politischem Wohlverhalten abhängig zu machen. Weiter wäre eine eigene Klagebefugnis der Gleichstellungsstellen ideal. Doch weil dazu eine Änderung der GO erforderlich wäre, erscheint diese Forderung nahezu utopisch.

Die Aufgabe der Gleichstellungsstellen besteht darin, die Frauendiskriminierung in der Kommune abbauen zu helfen. Als erstes könnte ein Frauenbericht, der die Situation der Frauen aufzeigt, erstellt werden, auf diesem Bericht aufbauend dann ein Frauenförderungsplan für die Kommune ausgearbeitet werden. Gezielte Förderungsmaßnahmen für nur ein Geschlecht könnten allerdings verfassungswidrig sein. Doch haben nicht nur einige Verfassungsrechtler diese Förderungsmaßnahmen für verfassungskonform gehalten. Auch das Bundesministerium des Inneren hat in einer von der Leitstelle Gleichstellung der Frau in Hamburg hierzu angeforderten Stellungnahme eine zeitlich begrenzte Förderung von Frauen für zulässig erklärt (vgl. Streit 3/84, 90).

Schwierig ist die Handhabung der Bearbeitung von Einzelfällen. Zwar bergen sie die Gefahr, daß Gleichstellungsstellen als lediglich sozialkaritative Einrichtungen angesehen werden, geben auf der anderen Seite aber die Möglichkeit, Diskriminierungen verallgemeinert aufzugreifen und auf eine generelle Lösung hinzuarbeiten, so daß der politische Charakter der Gleichstellungsstellen nicht verloren geht.

Zur Mobilisierung der Frauen in der Gemeinde ist eine intensive Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Die Gleichstellungsstellen können nur mit Unterstützung von örtlichen Frauengruppen/-organisationen, Verbänden, Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräten wirksam arbeiten. Es ist also notwendig, daß einerseits die (der?) Frauenbeauftragte glaubwürdig macht, daß sie (er) sich nicht von der Institution vereinnahmen läßt, daß andererseits die engagierten Frauen vor Ort nicht das Spannungsverhältnis zwischen institutionalisierter Frauenpolitik und Frauenbewegung pflegen. Erst dann wird eine vertrauensvolle und solidarische Zusammenarbeit möglich, die im Interesse der Frauen wünschenswert ist.

SCHLAGLICHTER

Stiftung Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens

Mitte letzten Jahres wurde von der Bundesregierung die "Stiftung Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" ins Leben gerufen. Die Stiftung soll den Zweck haben, ungewollt schwangere Frauen durch finanzielle Anreize zur Austragung des Kindes zu bewegen. 1984 standen der Stiftung 25 Mio DM zur Verfügung und ab 1985 werden es jährlich 50 Mio DM sein.

Bei der Beihilfe handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die in der Regel nach der Geburt ausgezahlt wird. Auf diese Zahlung haben die Frauen jedoch keinen Rechtsanspruch, sondern müssen beim Beratungsgespräch ihre Bedürftigkeit nachweisen. Den Frauen kann nicht unbürokratisch geholfen werden, sondern sie befinden sich in einer sozialamtsähnlichen Situation. Die Beratungsstelle kann durch die Vergabe von finanziellen Mitteln in ihrer Beratungstätigkeit kontrolliert werden. Die Mittel an die Beratungsstellen werden nur noch vergeben, wenn diese sich an die Richtlinien für die Beratertätigkeit halten. Die Berater werden angewiesen, grundsätzlich als Anwalt des werdenden Lebens aufzutreten und sollen somit die Frauen zur Austragung des Kindes überreden.

Das Ziel ist die Austragung um jeden Preis.

Die üblicherweise unter Beratung verstandene Entscheidungshilfe, die das Aufzeigen aller Möglichkeiten umfaßt, wäre nicht gegeben. Die Beratung sollte zu einer Entscheidung durch die Frau führen, zu der sie auch in ihrem späteren Leben stehen kann. Bei dieser Entscheidung kann es nicht nur um finanzielle Schwierigkeiten gehen, sondern auch darum, ob die Frau überhaupt Kinder haben möchte oder noch mehr Kinder. Ihr muß das Selbstbestimmungsrecht über ihr Leben und ihre Zukunft erhalten bleiben. Wenn die Frau weiß, daß die/der Beratende grundsätzlich für das Embryo eintritt, kann eine Vertrauensbasis nicht entstehen. Die beratende Person muß die Schwangeren zur Austragung überreden, um den angestrebten Erfolg zu erreichen. Die Frauen sollen dazu überredet werden, für durchschnittlich 4000 DM ein Kind in die Welt zu setzen. Die Geburt eines Kindes wird gefördert, aber im gleichen Zeitraum wurde das Mutterschaftsgeld um 320 Mio DM, das Kindergeld um 980 Mio DM und das Schülerbafög um 310 Mio DM gekürzt.
Was nützen dagegen 50 Mio DM?
Die Bundesstiftung hatte jetzt eine Laufzeit von einem halben Jahr und man könnte sagen, das Ziel ist nicht erreicht worden. Frauen lassen sich wohl doch nicht so leicht von ihren Entscheidungen abbringen, denn 80% aller Anträge wurden erst gestellt, als eine legale Abtreibung nicht mehr möglich war (in der BRD).

Frauen in Bremen ...

FÖRDERUNG VON FRAUEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Die Bremische Zentralstelle hat Anfang 1983 eine "Richtlinie zur Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst" vorgeschlagen, deren endgültige Fassung jetzt vom Senat des Landes Bremen verabschiedet worden ist.

Künftig müssen zu gleichen Teilen weibliche und männliche Auszubildende eingestellt werden. Frauen müssen bei Einstellungen und Beförderungen - bei gleicher Qualifikation wie ihre männlichen Mitbewerber - in allen Bereichen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, bevorzugt werden. Fortbildungsangebote sind so umzugestalten, daß die Teilnahme von Frauen und Personalentscheidungen zugunsten von Frauen gefördert werden.

Die Zentralstelle geht davon aus, daß diese Kernpunkte der Richtlinie Frauen ermutigt, sich künftig stärker und erfolgreicher als bisher für ihre Rechte im Arbeitsleben einzusetzen.

SOZIALER SCHUTZ FÜR NICHTEHELICHE KINDER

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes des Landes Schleswig-Holstein können unverheiratete Eltern darauf bestehen, daß ihr Kind die Nachnamen beider Eltern als Doppelname führt. Das Gericht urteilte, es diene dem Wohle des Kindes, auch äußerlich dokumentieren zu können, daß es einen Vater und eine Mutter habe und mit beiden verbunden sein. (AZ: 3A 112/83)

GRUNDRECHT DER BERUFSFREIHEIT AUCH FÜR FRAUEN GÜLTIG

Ein Grundsatzurteil des Oberverwaltungsgerichts in Münster bestimmt, daß Mädchen auch im Bauhauptgewerbe eine Lehre machen dürfen. Die Richter vertraten die Auffassung, daß ein generelles Verbot jeder Arbeit auf dem Bau für Frauen gegen die Berufsfreiheit verstoße. Nur gesundheitsgefährdende Arbeit dürfe untersagt werden. Die Revision wurde nicht zugelassen. (AZ: 4a 1101/82)

ANSPRUCH AUF URLAUB BEI BETREUUNG EINES KINDES

Das Landesarbeitsgericht Frankfurt hat einer im öffentlichen Dienst als Angestellte beschäftigten Mutter das Recht auf einen 3jährigen Sonderurlaub zugesprochen. Das Studentenwerk Darmstadt hatte sich als Arbeitgeber geweigert, den Urlaub zu erteilen. Das Gericht befand, unter bestimmten Voraussetzungen sei die Betreuung eines Kindes wichtiger als das Interesse des Arbeitgebers an einer Arbeitskraft. (AZ: 2 Sa 616/83)

Vom gleichen Gericht wurde der Anspruch auf Weihnachtsgeld oder Sonderprämie bestätigt, auch wenn die Leistungen für einen Zeitraum gewährt werden, in dem die Arbeitnehmerin wegen ihrer Mutterschutzfrist abwesend ist. Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs seien dagegen Kürzungen zulässig, weil in dieser Zeit Mutterschaftsgeld als Lohnersatz gezahlt werde und der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, dafür Zuschüsse zu gewähren. (AZ: Sa 1426/82 und 7 Sa 773/83)

BILDSCHIRMARBEIT NOCH IMMER IM ZWIELICHT

Der erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in Kassel hat festgestellt, dem Betriebsrat stehe bei der Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen kein generelles Mitbestimmungsrecht zu. Lediglich in Einzelfällen könne der Betriebsrat Maßnahmen verlangen, wenn Arbeitsplätze den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen offensichtlich widersprechen. Derzeit lägen aber noch keine gesicherten arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse darüber vor, ob die Arbeit am Bildschirm gefährlich ist oder nicht (!) (AZ: 1 AZR 43/81)

BÜRGERRECHTE ERST DURCH GERICHTSENTSCHEID

Im Fall einer Frau, die vom Sozialamt die Fahrtkosten zu einer Kindergeld-Demonstration erstattet haben wollte, entschied der Hessische Verwaltungshof in Kassel, daß Sozialhilfeempfänger einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten zu einer politischen Demonstration haben. Das Gericht befand, die Teilnahme sei "ein persönliches Bedürfnis des täglichen Lebens" gewesen. (AZ: IX OE 67/80)



EINSTELLUNGSGESPRÄCHE SIND KEINE VERHÖRE

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes ist die Frage nach der Höhe des bisherigen Verdienstes bei Einstellungsgesprächen unzulässig. Dies gilt zumindest dann, wenn die frühere Vergütung keinen Aufschluß über die Qualifikation hergibt. Die unrichtige Beantwortung dieser Frage kann deshalb auch nicht wegen arglistiger Täuschung zur Anfechtung des Arbeitsvertrages führen. Als unzulässig bezeichnete das Gericht auch "indiskrete Befragungen". (AZ.: 2 AZR 171/81)

HÖHERER ORTSZUSCHLAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

Das Bundesarbeitsgericht entschied, alleinerziehende Angestellte im öffentlichen Dienst haben Anspruch auf einen höheren Ortszuschlag als Alleinstehende ohne minderjährige Kinder. Diese Entscheidung gilt unabhängig davon, ob für das Kind Unterhaltszahlungen geleistet werden oder nicht. Die bisherige Vorschrift, wonach die Zahlung des höheren Ortszuschlags nur bei Unterhaltsleistungen von unter DM 360,- erfolgt, wurde für rechtswidrig erklärt. (AZ.: 3 AZR 205/82 vom 24.1.1984)

ABTREIBUNG IST KEIN MORD

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat entschieden, daß im juristischen Sinn die Menschwerdung im Einsetzen der Eröffnungswehen beginnt. Damit wurde die Frage beschieden, inwieweit der Tod des Fötus als Tötungsdelikt zu verfolgen ist, wenn die Mutter während ihrer Wehen ums Leben gebracht wird. Mit diesem Grundsatzurteil zog der Bundesgerichtshof die Grenzen zwischen Abtreibung und Mord oder anderen Tötungsdelikten. (AZ.: 1. Str. 665/83)

Gewaltopfer Entschädigung verweigert

Kassel (ap) – Bei der Entschädigung der Opfer von Gewalttaten braucht die Allgemeinheit nicht den Schaden zu tragen, den Opfer selbst vermeiden konnten. Haben sie von Gewalttaten ihren Körperschaden grob fahrlässig nicht vermieden, so entschied das Bundessozialgericht in Kassel, ist der Entschädigungsanspruch zu Lasten des Staates unbillig. Das gilt auch für Familienangehörige der Gewaltopfer.

Beim Bundessozialgericht blieb damit eine vom Stadtjugendamt in Hannover für ein Kind angestrengte Klage erfolglos. Die Mutter des unehelichen Kindes war von ihrem Liebhaber bei einem Streit tödlich verletzt worden. Die Frau hatte mehrere Monate mit dem wegen verschiedener Gewalttaten vorbestraften Mann zusammengelebt. Dabei kam es ständig zu Streit, der Mann mißhandelte die Frau beinahe jeden Tag.

Das Bundessozialgericht vertrat die Ansicht, es könne nicht unterstellt werden, daß die Frau ihren Tod selbst verursacht habe. Andererseits hätte es ein Mindestmaß an Selbstverantwortung verlangt, daß sie sich der ständigen Gefahr entzogen hätte. Deswegen sei es unbillig, daß der Staat für die Versorgung des Kindes aufkommen solle. (AZ.: BSG 9 RVg 6/83)



ANMERKUNGEN ZUM ARTIKEL "KÜNSTLICHE BEFRUCHTUNG (Siehe S. 4 ff)

1) Noch 1958 befaßte sich die große Strafrechtskommission mit einem Entwurf für eine Strafvorschrift zur künstl. heterologen Insemination, der Strafen für alle Beteiligten vorsah. Der Entwurf wurde jedoch nicht Gesetz. Auch der 73. Deutsche Ärztetag betrachtete im Gegensatz zum 62. Ärztetag die heterologe Insemination nicht mehr als standeswidrig. Sowohl dem Ehemann der Mutter, der Mutter selbst als auch dem Spender wird im Rahmen des Art 2 I GG zuerkannt, entsprechende, wirksame Einverständniserklärung zur Insemination abgeben zu können.

2) Council of Europe
Draft Recommandation of Artificial Insemination of Human Beeings and Explanatory Report
Directorate of Legal Affairs
Straßborg 5-th March 1979 DIR|JUR 1979,2

3) vgl. Dagmar Coester-Waltgen FamRZ 1984, 230 ff(232)

DOKUMENTATION

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" Vom 13. Juli 1984

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, Mittel zur Verfügung zu stellen für ergänzende Hilfen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine anerkannte Beratungsstelle nach § 218 b des Strafgesetzbuches wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

(2) Auf Leistungen auf Grund dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Die Stiftung vergibt die Mittel nach Maßgabe des Satzes 2 an Einrichtungen in den Ländern, die im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) landesweit tätig sind und dabei keine hoheitlichen Befugnisse wahrnehmen. Die auf die einzelnen Länder entfallenden Mittel erhält entweder ein Zusammenschluß solcher Einrichtungen aus mehreren Ländern oder eine Einrichtung je Land.

§ 4

Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Aus Mitteln der Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für

1. die Erstausstattung des Kindes,
2. die Weiterführung des Haushalts,
3. die Wohnung und Einrichtung,
4. die Betreuung des Kleinkindes.

(2) Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.

(3) Nähere Einzelheiten regeln die Richtlinien.

AUSZUG AUS DER BUNDESTAGSDEBATTE VOM 24.5.1984

Mit der Almosenvergabe aus der Stiftung werden Sie die Frauen nicht von den getroffenen Entscheidungen abbringen können. Das belegen die Ergebnisse. Aber der Versuch der Einwirkung deutet auf Männerphantasien, die Frauen für beeinflußbar halten, weil sie lebenslang kindisch, bevormundbar und unentschieden sind, eine Person, die formbar ist und sich männlichen Ansprüchen unterwirft. Da ist der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen. Das läuft nicht mehr, meine Herren. Ich bin sicher, auch Sie müssen sich zu Hause vom Gegenteil überzeugen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Möglichkeit der Abtreibung wird durch alle Bevölkerungsschichten und Konfessionen genutzt. Warum verteufeln Sie die Abtreibung, wo doch Ihre Frauen, Freundinnen und Töchter schon davon Gebrauch gemacht haben oder die Möglichkeit dazu für sich akzeptiert haben?

(Zurufe von der CDU/CSU: Unverschämtheit! — Unerhört! — Was glauben Sie denn. — Anhaltende lebhafte Zurufe von der CDU/CSU)

Für diese Frauen ist es eine Notlösung gewesen. Wir fordern Sie auf, die 25 Millionen DM für die Stiftung zur Verfügung zu stellen,

(Fortgesetzte Zurufe von der CDU/CSU — Jäger [Wangen] [CDU/CSU]: Eine unerhörte Beleidigung!)

um Verhütungsmethoden zu erforschen, die unschädlich sind, und raten Ihnen dringlich, am eigenen Körper zu verhüten oder sich risikoloseren Liebesspielen hinzugeben.

(Fortgesetzte Zurufe von der CDU/CSU)

Wir fordern eine antipatriarchalische Sexualaufklärung für junge und erwachsene Männer und Frauen.

(Lebhafte Zurufe von der CDU/CSU: Pfui! Aufhören!)

Wir fordern Sie auf, das Mutterschaftsgeld wieder zu erhöhen. Wir fordern ein bedarfsdeckendes Kindergeld. Wir fordern Elternfreistellung

(Weitere Zurufe von der CDU/CSU: Aufhören!)

mit Lohnausgleich und Arbeitsplatzgarantien. Wir fordern eine Verbesserung von kollektiven Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen. Wir fordern die Einrichtung von Elternschulen.

Wir fordern Sie auf, dieses Almosengesetz zurückzuziehen, Ihre sozialpolitischen Kürzungsorgien aufzugeben und endlich einzusteigen in eine Sozialpolitik, die diesen Namen verdient hat.

(Beifall bei den GRÜNEN — Zurufe von der CDU/CSU: Pfui!)


Illustrierte
Unterhaltungs-Beilage

○ Nr. 640 ○ des Wahren Jacob ○ 1911 ○

Justitia.

Rud. Wolf